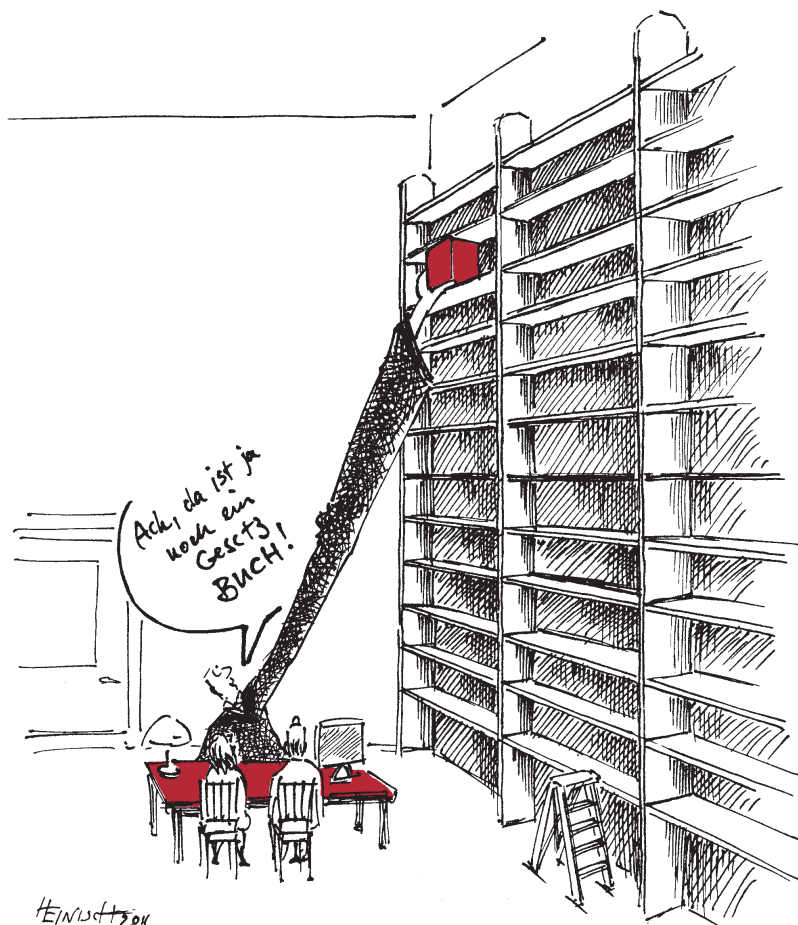


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

September · 9/2011

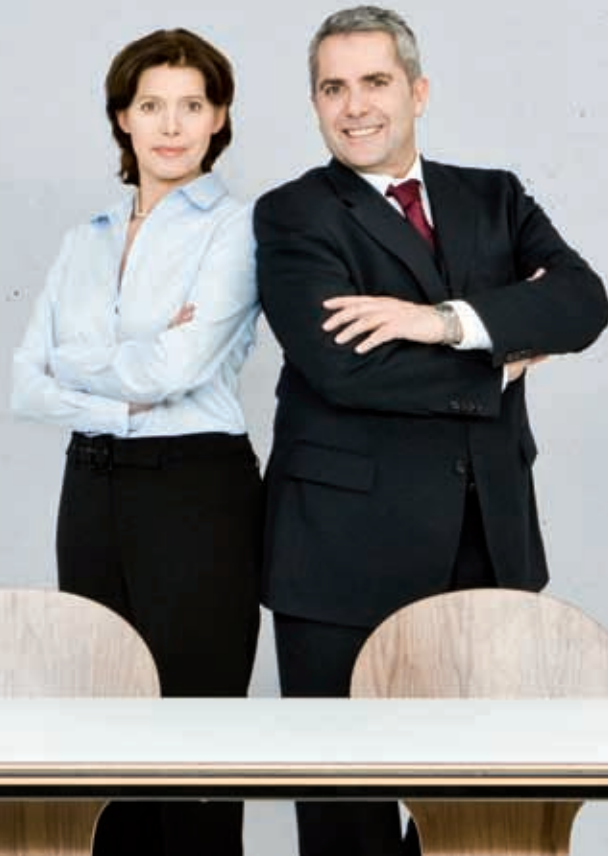


Bücher – eigentlich überflüssig

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

60. Jahrgang

GEMEINSAM BESSER.



GEMEINSAM BESSER.

DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN **RECHTSANWALT**

KONSEQUENTES **ABRECHNUNGSMANAGEMENT**

Wir übernehmen für Sie die komplette Rechnungsabwicklung und kümmern uns professionell um den Forderungseinzug. Sie stellen uns einfach Ihre Abrechnungsdaten online, per Fax oder per Post zur Verfügung. Den Rest erledigen wir!

Warten Sie nicht länger auf Ihre Vergütung: Auf Wunsch sichert unser Sofortauszahlungsservice Ihre regelmäßige Liquidität sofort nach Rechnungsstellung und gibt Ihnen finanzielle Planungssicherheit für Ihre Kanzlei.

Die Rechnung ist noch unterwegs und Ihr Honorar ist schon da.



EIN UNTERNEHMEN
DER PVS HOLDING

www.pvs-ra.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Der kontinuierliche fachliche Austausch mit der Justiz ist auch in der zweiten Jahreshälfte ein Schwerpunkt der Arbeit des Berliner Anwaltsvereins. Die Veranstaltungsreihe „**Richter- und Anwaltschaft im Dialog**“ bietet Ihnen die Gelegenheit, daran teilzuhaben. Richterinnen und Richter des Kammergerichts und des Landesarbeitsgerichts berichten über ihre Rechtsprechung und stellen diese zur Diskussion. **Aktuelles zum Zivilprozess**, zum **Arbeitsrecht**, gewerblichen Rechtsschutz und **Urheberrecht**, zum **Gesellschaftsrecht** und zum **Familienrecht** steht im zweiten Halbjahr auf dem Programm. Dem Kammergericht und den referierenden Richterinnen und Richtern sei auch an dieser Stelle für diese fruchtbare und spannende Kooperation gedankt.

Das **Familienrecht** ist ein Schwerpunkt in unserem Veranstaltungskalender im zweiten Halbjahr. Neben dem Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts durch Richterin am Kammergericht **Heike Hennemann** widmen sich zwei weitere Veranstaltungen spezielleren Gebieten des Familienrechts: Rechtsanwältin und Notarin **Edith Kindermann** aus Bremen wird die **Rechtsfragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft** vermutlich

wieder so praxisnah und temperamentvoll darstellen, wie man es von ihren Vorträgen immer wieder gewohnt ist. Den Problemen grenzüberschreitender familienrechtlicher Konflikte wird sich Frau Kollegin **Dr. Kerstin Niethammer-Juergens** aus Potsdam widmen. Dank der Kooperation mit dem DAV Portugal bei der Veranstaltung **Internationales Familienrecht in der Praxis** werden auch viele in Portugal tätige Kolleginnen und Kollegen die Diskussion bereichern.

Für angehende Verkehrsrechtler und alle, die einen Einstieg in die Mandatsbearbeitung auf diesem Gebiet anstreben, gibt Herr Kollege **Gregor Samimi**, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Strafrecht und Versicherungsrecht, einen Überblick über die verkehrsrechtliche Praxis: **Verkehrsrecht auf einen Blick**. Für einen zweiten, vertiefenden Blick auf das Verkehrsrecht sorgt unsere Veranstaltung in Kooperation mit dem Amtsgericht Mitte am 27.10.2011: das **Expertengespräch und HWS-Problematik** – ein Austausch zwischen Sachverständigen, Richtern und Anwälten. **Heinz Hansens**, Richter am Landgericht und Autor und Experte im Gebührenrecht, widmet sich am 10.11. den aktuellen Fragen zu **Gebühren im Verkehrsrecht**.

Veranstaltungen zu allen aktuellen praxisrelevanten Gesetzesreformen vor Ort in Berlin sind uns ein besonderes Anliegen. Die **Reform des Insolvenzrechts** ist zwar noch nicht abgeschlossen; nach den Planungen der Regierungskoalition dürfte dies aber im Herbst der Fall sein. Für eine Einführung zum ESUG – dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen – haben wir Herrn Kollegen Prof. **Rolf Rattunde** gewinnen können, der Insolvenz- und Gesellschaftsrechtler als Kollege und Mitautor und Herausgeber zahlreicher Publikationen zum Insolvenzrecht bekannt sein dürfte.

Ich wünsche Ihnen einen spannenden fachlichen Austausch! Alle Termine finden Sie im BAV-Terminkalender in diesem Heft. Für alle Veranstaltungen werden FAO-Fortbildungsbescheinigungen ausgestellt.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im September 2011

Fachliteratur: Blättern Sie noch oder scrollen sie schon?

Ein Blick auf die rechtswissenschaftliche Verlagsbranche und ihre Highlights anlässlich der Frankfurter Buchmesse von Eike Böttcher Seite 297

„Anwälte holen als Autoren in unserem Programm auf“

Interview mit Jan Martin Schmidt, Cheflektor Recht beim Verlag De Gruyter Seite 302

Die Geschichte hinter einem Foto

Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident der RAK Berlin, zum Horst-Wessel-Prozess Seite 316

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Fachliteratur:
Blättern Sie noch
oder scrollen sie schon? 297

„Anwälte holen als Autoren in
unserem Programm auf“ 302

Aktuell

Wenn Würde gegen Würde steht 308

Die Schmerzen des Mörders 308

Anwälte wehren sich
gegen Generalverdacht 308

E-Postbrief ist nicht gleich Brief 310

Keine GEZ-Gebühr
für Bürocomputer 311

BAVintern

Widerruf der Anwaltszulassung
wegen Vermögensverfalls –
strengere BGH-Rechtsprechung 311

Anwaltsdelegation aus dem Kosovo
zu Besuch in Berlin 312

Veranstaltungen des BAV 313

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin
teilt mit 316

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg 322

Urteile

Terminsgebühr für sich selbst
vergleichende Parteien 324

Wer nicht vollstreckt, verliert
(die Verfügung) 324

Wissen

Fragen Sie noch - oder lenken Sie
schon?
Präventive Bauprozesslenkung
durch Beweisfragen -
Praxishinweise aus
Sachverständigensicht 325

Forum

Abfindungsanspruchs bei
Auflösung einer Zweier-GbR 329

Bücher

Buchbesprechungen 331

Termine

Terminkalender 334

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma

Juristische Fachseminare, Bonn,
bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Fachliteratur: Blättern Sie noch oder scrollen sie schon?

Ein Blick auf die rechtswissenschaftliche Verlagsbranche und ihre Highlights anlässlich der Frankfurter Buchmesse

Eike Böttcher

Die Grundsubstanz des juristischen Handwerkszeugs ist die Sprache. Mal mehr, mal weniger verständlich, im besten Fall informativ und zuweilen elegant sind aus ihr Rechtsansichten, Rechtsvorschriften, Gerichtsentscheidungen und solche von Behörden gebildet worden, mit denen Juristen im allgemeinen und Anwälte im besonderen ihr Tagesgeschäft bestreiten, sich im Streitfall damit gar duellieren. Werkzeuge im haptischen Sinne werden aus diesen sprachlichen Rechtsgebilden durch die Bündelung in einem Buch. Ist der Buchbinder damit quasi der Büchsenmacher des Juristen, so dürften die juristischen Fachverlage die Waffenschmieden sein. Doch vom zweifelhaften Ruf der echten Waffenproduzenten sind die Verleger rechtswissenschaftlicher Literatur weit entfernt. Juristische Verlage sind in der Mehrzahl reich an Tradition, gelten als seriös und ihr Geschäft wird zumindest von der Kundschaft, die sich ihr Urteil diesbezüglich an der Buchhandlungskasse bildet, als lukrativ eingeschätzt.

Verlagsbranche trifft sich in Frankfurt

Ab dem 12. Oktober wird sich die Verlegerszene wieder auf einem ihrer größten Branchentreffs begrüßen. Die Frankfurter Buchmesse 2011 öffnet dann ihre Pforten. Der Belletristik ist in diesen Tagen wieder eine große Präsenz in der Öffentlichkeit gewiss, sogenannten Top-Titeln reservieren die Verlage gern den Herbst als Veröffentlichungstermin, um die Medienpräsenz während der Buchmesse zu nutzen.

Wie sieht es jedoch bei der Fachliteratur, und hier speziell der juristischen, aus? Von einem heißen (Fachbuch-) Herbst mag der Praktiker in der Vergangenheit noch nicht so richtig etwas gespürt haben. Doch auch bei den rechtswissenschaftlichen Verlagen erblickt ein Großteil der für das Jahr geplanten Titel

erst im letzten Quartal das Licht der Fachwelt, mitunter jedoch unfreiwillig. Gerade bei Werken mit vielen Autoren lassen sich engagiert geplante Erscheinungstermine oft nicht halten und müssen verschoben werden. „Verzögerungen im Betriebsablauf“ würde die Bahn so etwas wohl nennen. Sei der Erscheinungstermin nun geplant oder Zufall – für die Herbsttitel wird die Buchmesse als PR-Forum auch von den großen rechtswissenschaftlichen Verlagen gern genutzt. Und wer sich auf der Bücherchau präsentiert, muss schließlich auch etwas zum Präsentieren im Gepäck haben. Ein Blick auf die juristische Verlagslandschaft und ihre Highlights zur Buchmesse, also.

Berliner Rechtsverlage auf der Buchmesse

Von den größeren Berliner Verlagen mit rechtswissenschaftlichem Programm, immerhin vier an der Zahl, sind drei auf der Buchmesse vertreten. In Halle 4.2., in der sich sämtliche Fachverlage versammeln, werden der **Verlag Duncker**

& Humblot, der Erich Schmidt Verlag und der Verlag De Gruyter ihre Stände aufbauen. Der **Lexion Verlag**, nach eigenen Angaben spezialisiert auf das Umwelt- und das Beihilferecht, wird seine Mitarbeiter lediglich als Besucher auf die Messe schicken. Vor zwei Jahren habe man sich für diese Strategie nach Abwägung von Kosten und Nutzen entschieden, heißt es aus dem Verlag.

Der **Erich Schmidt Verlag** präsentiert, ganz lokalpatriotisch, die Neuheiten seiner Reihen „Berliner Kommentare“ und „Berliner Handbücher“ in Frankfurt. Passend zu den zwischenzeitlichen Umfragehochs der Grünen stehen bei den „Berliner Kommentaren“ dieses Jahr das Umweltrecht und der Umweltschutz im Fokus. Voraussichtlich im September soll ein Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz erscheinen. Bereits im April dieses Jahres haben das Erneuerbare-Energien-Gesetz und von den gleichen Herausgebern das Bundesnaturschutzgesetz ihren „Berliner Kommentar“ erhalten. Bei den „Berliner Handbüchern“ präsentiert der Verlag Neuauflagen zum



Andrang auf der Buchmesse

© Frankfurter Buchmesse

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Recht der Kreditsicherung (Lwowski/Fischer/Langenbacher (Hrsg.): Das Recht der Kreditsicherung, 9. Auflage 2011), zum Immobilienrecht (Schreiber (Hrsg.): Handbuch Immobilienrecht, 3. Auflage 2011) und zum sozialgerichtlichen Verfahren (Krasney/Udsching (Hrsg.): Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Auflage 2011).

Beim **Verlag De Gruyter** setzt man traditionell auf Großkommentare, die dort als „Königsdisziplin des fachliterarischen Schaffens“ gelten (siehe Interview S. 302). Bis zum Jahresende sollen noch der Großkommentar zum Aktiengesetz mit einer Lieferung und die 5. Auflage des Großkommentars zum HGB um die Bände 6 und 7/2 erweitert werden. Eine Novität, wenn auch in der zweiten Auflage, erwartet den Medienrechtspraktiker mit dem „Praxishandbuch Medienrecht“, welches vom Berli-

ner Rechtswissenschaftler Prof. Arthur-Axel Wandtke herausgegeben wird. Erschien die erste Auflage noch in einem knapp zweitausend Seiten starken Band, sind in der zweiten Auflage gleich fünf Bände daraus geworden. Ansonsten reist der Verlag an der Genthiner Straße mit einigen

Kommentar-Neuaufgaben, die auch auf den anwaltlichen Praktiker zielen, an den Main: das Genossenschaftsgesetz wird mit dem Lang/Weidmüller bereits in 37. Auflage kommentiert, der Brunner/Dölling erscheint in 12. Auflage für das JGG, mit dem Emmerich/Sonnenschein erfahren die relevanten Regelungen zum Mietrecht eine kompakte Kommentierung in 10. Auflage. Ergänzt werden diese „Zwei-Namen-Kommentare“ noch durch die zweite Auflage des Vertriebsrechtskommentars von Raimond Emde. Für das Jahresende ist noch mit einem Kommentar zum Pfandbriefgesetz eine echte Neuheit angekündigt.

Hauptstadt der juristischen Fachliteratur liegt im Süden

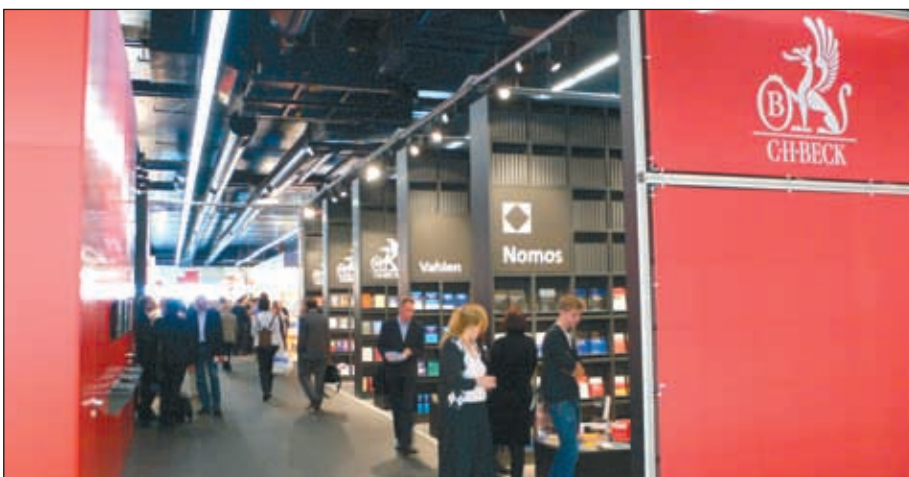
Auch wenn sich Berlin auf seinen Metropolitanstatus viel einbildet, so muss man doch ehrlicherweise anerkennen, dass

die Hochburgen der juristischen Fachliteratur eher südlich der Hauptstadt zu finden sind. Der **Verlag C.H. Beck** – der Branchenprimus schlechthin – wird selbstverständlich auch auf der Buchmesse vertreten sein. Highlights aus dem umfassenden Verlagsprogramm herauszustellen fällt bei Beck traditionell schwer; lautet die Frage doch nicht, ob die Münchener etwas zu einer bestimmten Thematik anbieten, sondern in wievielfacher Ausführung. Auf Nachfrage, was denn an Erscheinungen rund um die Buchmesse gerade aus dem Bereich der anwaltlichen Literatur erwähnenswert wäre, fällt dem Verlag dann aber doch eine erfreulich überschaubare Auswahl ein. Das „Formularbuch Recht und Steuern“ erscheint in der 7. Auflage, das „Insolvenzgläubiger Handbuch“ in der 3. Auflage. Passend zu den aktuellen Diskussionen im Familienrecht erfährt „Das Unterhaltsrecht in der familienrechtlichen Praxis“ von Wendl/Dose die 8. Auflage und soll auch schon die neueste obergerichtliche Rechtsprechung berücksichtigen.

Besonders erwähnenswert aus Berliner Sicht ist das „Beck'sche Mandatshandbuch IT-Recht“, das mit Rechtsanwältin Astrid Auer-Reinsdorf eine Mitherausgeberin hat, die auch im Vorstand des Berliner Anwaltsvereins engagiert ist. Wer zum Jahresende noch einen Geschenktipp benötigt, der sollte sich das Werk „Staat und Recht“ von Reinhard Müller einmal anschauen. Dieser Sammelband bündelt 100 Beiträge aus der gleichnamigen Rubrik „Staat und Recht“ aus der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (FAZ).

Digitale Weichen mit „beck-online“ gestellt

Die Weichen in die digitale Welt hat der Beck-Verlag bereits vor zehn Jahren gestellt. So lange gibt es schon die Online-Bibliothek „beck-online“, die die Münchner ebenfalls auf der Buchmesse anpreisen. Hier gewährt der Verlag online Zugriff auf Rechtsprechung, Gesetzestexte und natürlich einen Großteil des Verlagsprogramms. Hervorzuheben sind die Fachmodule, mit denen Beck



Stand des Verlages C.H. Beck auf der Buchmesse

© C.H. Beck

Thema

aus Kommentaren, Handbüchern, Zeitschriften und Rechtsprechung Pakete nach den jeweiligen Rechtsgebieten schnürt. Das soll ein mühseliges Zusammenstellen aus der schier unüberschaubaren Fülle des Verlagsprogramms erleichtern. Interessierte können das Portal am Messestand des Beck-Verlages ausgiebig testen.

Wolters Kluwer fokussiert Fachanwälte als Zielgruppe

Die **Verlagsgruppe Wolters Kluwer** mit Sitz in Köln und ihren Verlagsmarken Carl Heymanns, Luchterhand, Werner Verlag und ZAP Verlag darf ebenfalls zu den Branchen größten gezählt werden. Auf der Buchmesse ist sie mit ihren Marken auch in Halle 4.2 präsent. In der Vergangenheit habe man schon die eine oder andere Aktion zur Buchmesse geplant (Autorenpräsentationen am Messestand oder einen „Kölschen Abend“). In diesem Jahr beschränkt sich die internationale Verlagsgruppe aber auf die reine Anwesenheit. Ein Blick auf die Website der rechtlichen Verlagsmarken lässt vermuten, dass man es bei den Publikationen verstärkt auf die Fachanwaltschaften abgesehen hat. So sind mehrere Handbücher, Kommentare und Formularbücher angekündigt, die sich ausweislich des jeweiligen Titels an Fachanwälte richten (z.B. Familienrecht, Insolvenzrecht, Sozialrecht, Bau- und Architektenrecht).

Juristisches Buchhandelsfrühstück bei Otto Schmidt

Wie die Kollegen von Wolters Kluwer sitzt auch der **Otto Schmidt Verlag** in Köln. Auf der Buchmesse präsentiert sich das Unternehmen gemeinsam mit seinen Beteiligungen der RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH, der Verlag Ernst und Werner Giesecking GmbH aus Bielefeld und mit seiner jüngsten Neuerwerbung, dem Verlag sellier.european law publishers. Während die anderen rechtswissenschaftlichen Verlage keine besonderen Aktionen während der Buchmesse planen, richtet der

Otto Schmidt Verlag traditionell sein „Juristisches Buchhandelsfrühstück“ (13.10.11, 10:30 Uhr) aus. Dieses ist allerdings den Fachbesuchern vorbehalten. In diesem Jahr steht dort das Thema Datenbanken im Vordergrund. „OVS-Online Datenbanken aktuell“ lautet der Themenbeitrag, den Geschäftsführer Prof. Dr. Felix Hey dazu hält. In Zusammenarbeit mit Juris hat der Verlag Portale wie FamRZonline, CRonline oder ertragsteuerecht.de an den Start

gebracht, die auf die Zielgruppe Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gerichtet sind. „Darüber hinaus werden wir aber auch unsere zahlreichen Neuerscheinungen und Neuauflagen aus dem Printbereich präsentieren“, sagt Gildo Lange, zuständig für die Verkaufsförderung beim Otto Schmidt Verlag. Aus anwaltlicher Sicht fällt hier besonders das Arbeitsrecht auf, das mit einem „Anwalts-Handbuch“ und einem „Anwalts-Formularbuch“ versorgt

**RA-MICRO
BERLIN-BRANDENBURG**
Systemhaus für Juristen
Am Amtsgericht Charlottenburg

Wir laden ein zum
Infonachmittag
Mi., 28.09.2011
16:00 - 18:00 Uhr
Agenda: www.ra-micro-berlin.de

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss

ra-micro DictaNet JUR-MAIL JUR-FW7 ra@suite JuraTouch

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de



Vorher zum Anwalt

und als Anwalt vor Abschluss einer Versicherung

bei uns nachfragen. Wir sind eine freie Wirtschaftsvereinigung von Kollegen für Kollegen, hauptsächlich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch schon der Rechtsreferendare und Assessoren, auch der Notare und Patentanwälte. Der Verein besteht seit 45 Jahren und hat derzeit über 5.500 Mitglieder bundesweit.

Durch **Gruppenversicherungsverträge** bieten wir unter anderem **kostengünstigen** Versicherungsschutz für die

- **Krankenversicherung**
- **Krankentagegeldversicherung**
- **Krankenhaustagegeldversicherung**
- **Unfallversicherung**
- **Lebensversicherung**
- **Altersrentenversicherung**
- **Sterbegeldversicherung**
- **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**, die Pflichtversicherung nach § 51 BRAO.
- **Kraftfahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherung**

Unsere Gruppenversicherungspartner sind die Versicherungsunternehmen der ERGO-Gruppe (insbesondere die DKV) sowie der HDI-Gerling-Konzern

Wir gewähren Hinterbliebenen unserer Mitglieder eine Sterbefallbeihilfe von derzeit Euro 1.500,- und unterhalten einen eigenen Hilfsfonds. Wir erteilen Ratschläge in Fragen der Sozialhilfe und zur Vorsorge für den Todesfall. Der Jahresbeitrag beträgt Euro 36,-. Ab Beitritt zu unserem Verein besteht für das erste Jahr Beitragsfreiheit.

Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

Barer Str. 3/1, 80333 München
Telefon: (089) 59 34 37
Telefax: (089) 59 34 38

E-Mail: Info@selbsthilfe-ra.de
Internet: www.selbsthilfe-ra.de

wird. Das umfangreiche „Rechtsformularbuch“ (2.606 Seiten), das in 16. Auflage erscheint, dürfte ebenfalls einen Praktikerblick wert sein.

DeutscherAnwaltVerlag mit echten Neuheiten, aber nicht auf der Buchmesse

Der **DeutscheAnwaltVerlag** meidet nach eigenen Angaben schon seit Jahren die Buchmesse. „Der sogenannte Streuverlust ist auf dieser Messe zu groß“, sagt Markus Weins, Leiter Marketing und Vertrieb beim Verlag. Gleichwohl hat auch der Verlag mit der Zielgruppe im Namen einige Neuerscheinungen zum Jahresende geplant. Die wohl wichtigsten sieht Rechtsanwältin Dr. Ute von der Aa, die das Produktmanagement verantwortet, in der 6. Auflage des „AnwaltKommentars RVG“ von Schneider/Wolf sowie in der 7. Auflage des Standardwerkes „AnwaltFormulare“ von Heidel/Pauly/Amend. Letzteres fällt mit ca. 2.900 Seiten sogar noch umfangreicher aus als das Rechtsformularbuch aus dem Hause Otto Schmidt.

Echte Neuheiten hat der Bonner Verlag ebenfalls angekündigt: Einen „AnwaltKommentar zum AGB-Recht“ wird es geben, der Ehevertrag (Niebling) und das Ausländerstrafrecht (Maurer) werden jeweils in einem eigenen Werk „in der anwaltlichen Praxis“ beleuchtet und Hubert W. van Bühren beschäftigt auf ca. 400 Seiten „Das versicherungsrechtliche Mandat“.

Verlagskooperation mit Haufe für Online-Produkt

Darüber hinaus steht auch beim DeutschenAnwaltVerlag ein Online-Produkt im Fokus, das in Kooperation mit der **Haufe Gruppe** (im Gegensatz zum Anwaltverlag auf der Buchmesse vertreten) vertrieben wird. Das „Deutsche AnwaltsOffice Premium“ ist eine Datenbank, die gegen eine monatliche Gebühr Online-Zugriff auf eine Vielzahl von Kommentaren, Handbüchern, Formularbüchern und Mustertexten aus den beiden Verlagen sowie auf eine Rechtsprechungsdatenbank gestattet. Mit dieser online vermieteten Bibliothek wollen beide Verlage sicher auch ausloten, wie viel Potenzial solche Modelle neben den Flaggschiffen Juris und beck-online haben.

Wird Palandt zu palandt.com?

Das Beispiel der Kooperation von Anwaltverlag und Haufe-Lexware zeigt, welcher Herausforderung sich die juristischen Fachverlage künftig stellen müssen. Die juristische Bibliothek – insbesondere die von kleineren Kanzleien und Einzelanwälten – verlangt nach räumlicher Kompaktheit und Flexibilität, ohne dabei an inhaltlichem Umfang zu verlieren. Sowohl die Verlagerung ins Netz oder in die ominöse Cloud und der zeitlich befristete, dafür aber günstigere Zugriff auf die Inhalte sind da nur völlig logische Konsequenzen. Juris und beck-online haben in dieser Hinsicht schon eine gewisse Marktstellung erlangt, die die übrigen Verlage skeptisch beäugen. Gleichwohl stellen sie ihre Titel mangels Alternative bei den Konkurrenten ein, um wenigstens teilweise von den Online-Erlösen zu profitieren. Bis der juristische Praktiker jedoch vollends auf den Kommentar oder das Handbuch in gedruckter Form verzichtet, wird noch einige

Thema

Zeit vergehen. Beim Berliner Lexxion-Verlag hat man mit dem Verkauf von eBooks und Online-Datenbanken noch nicht so gute Erfahrungen gemacht. „Da wir weniger eBooks und Online-Datenbanken absetzen, werden wir auch in Zukunft eher viel im Druckbereich machen“, sagt Barbara Kudanowska, Marketing Managerin bei Lexxion.

Andere Verlage sehen in einer Vertiefung ihrer Online-Strategie wiederum mehr Potenzial. Bei De Gruyter werden alle Werke auch als eBook angeboten, ein Paket aus Printwerk und eBook mit einem Preisvorteil gegenüber dem Einzelkauf gibt es ebenfalls. Wer will, kann sich so quasi seine eigene digitale Bibliothek aufbauen. Bei Wolters Kluwer bastelt man allerdings an Größerem. Vor einiger Zeit hatte der Konzern den Online-Rechtsprechungsdienst Jurion erworben. Dieser soll nun zur umfassenden Rechtsplattform à la beck-online & Co. ausgebaut werden. Was Jurion

künftig genau bieten soll, will das Unternehmen noch nicht verraten. Jedenfalls wird es nicht nur eine bloße Rechtsprechungsdatenbank sein, teilt die Pressestelle in Köln mit. Als Starttermin für das überarbeitete Portal ist der 24. November 2011 avisiert.

**Online-Bibliothek:
Immer mehr Anwälten gefällt das!**

Wer angesichts der Online-Vorstöße der Verlage die Makulatur des juristischen Fachbuches nahen sieht, der kann sich noch beruhigt in seinen Lesesessel zurücklehnen. Das Bücherregal wird aus den Anwaltsbibliotheken so schnell nicht verschwinden. Gerade die ältere Generation blättert noch lieber als sie scrollt. Und repräsentative Gründe sprechen selbstverständlich für das Buch: der Regalmeter BGHZ-Sammlung in Leder sieht eben besser aus als ein PC-Bildschirm (solange es von Apple noch kein schickes iLaw-Terminal gibt).

Gleichwohl sprechen schon viele Gründe auch bei der Rechtsliteratur für die digitale Publikation. Für gedruckte Rechtsprechungsübersichten ist die große Zeit angesichts des immer verfügbaren und ständig aktualisierten Internets sowieso schon vorbei. Auch viele Fachbücher werden nach und nach in Online-Datenbanken abwandern. Preis und Umfang lassen sich hier viel individueller gestalten als es bei gedruckten Werken der Fall ist. Und auch eine Aktualisierung ist in praktikableren Formen und Intervallen möglich als bei Druckwerken. Und letztendlich wird auch die sich im Nutzerverhalten verändernde Zielgruppe über neue Publikationsformen entscheiden. Denn in Sachen Online-Datenbanken mit juristischen Fachinhalten gilt bereits die facebook'sche Redewendung: Immer mehr Anwälten gefällt das!

Der Autor ist Mitglied der Redaktion



ERMITTLUNGEN

- I Anschriften- und Personenermittlungen
- I Pfändungsmöglichkeiten
- I Kontoermittlungen
- I Vermögensaufstellungen
- I Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- I Fehlverhalten in der Partnerschaft
- I Mitarbeiterüberprüfung
- I Unterhaltsangelegenheiten
- I GPS-Überwachung
- I Beweissicherung

Die hohen Qualitäts- und Abwicklungsstandards der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001:2008 vom TÜV Rheinland erfolgreich zertifiziert.



Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 52 10707 Berlin Fon +49(0)30 · 311 74 73 0 Fax +49(0)30 · 311 74 73 30	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG

www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

„Anwälte holen als Autoren in unserem Programm auf“

Interview mit Jan Martin Schmidt, Cheflektor Recht beim Verlag De Gruyter

Die Fachliteratur ist das Handwerkszeug des Juristen und somit auch des Rechtsanwalts. Damit die auf dem jeweiligen Rechtsgebiet Tätigen mit diesem Handwerkszeug auch etwas anfangen können, sollte es möglichst zielgruppenorientiert verfasst sein. Anwälte als Autoren können daher ein Indiz dafür sein, dass der Kommentar oder das Handbuch für den Praktiker nützlich sind. Doch wie kriegt der Anwalt seinen Namen auf den Umschlag eines Fachbuches? Darüber sprachen wir mit Jan Martin Schmidt, Leiter des Fachbereichs Recht beim in Berlin ansässigen Verlag De Gruyter.

Berliner Anwaltsblatt (BAB): Herr Schmidt, wie viele Manuskripte haben Sie heute schon begutachtet?

Jan M. Schmidt: Es waren drei, die ich mir angesehen habe, um vor der eigentlichen redaktionellen Bearbeitung etwaigen Rücksprachebedarf zu prüfen. Inhaltliche Fragen wie Vollständigkeit, Übereinstimmung mit dem abgesprochenen Konzept – das betrifft auch den



Jan Martin Schmidt

Umfang – und Aktualität kläre ich vorab, bevor ich das Manuskript der redaktionellen Betreuung übergebe.

BAB: Und wie viele stammen von in der Praxis tätigen Rechtsanwälten?

Jan M. Schmidt: Eines war von einem Anwalt, die anderen beiden von Hochschulwissenschaftlern. Das ist zwar reiner Zufall, trifft aber ganz gut die statistischen Verhältnisse. Es schreiben ja nicht nur bei unseren Großkommentaren Anwälte mit, sondern wir bauen auch das Segment der Fachliteratur „aus der Praxis für die Praxis“ aus. Anwälte holen als Autoren in unserem Programm auf.

BAB: Angenommen, ich hätte als Anwalt Bedarf, ein Fachbuch zu veröffentlichen. Mit welcher Art von Stoff bin ich denn bei Ihnen richtig und wie mache ich einen Verlag am erfolversprechendsten auf mich und mein Buch aufmerksam?

Jan M. Schmidt: Grundsätzlich ist jeder Stoff interessant, aus dem sich für Kollegen eine unbestimmte Vielzahl an Mandaten ergeben kann. Am Besten sind Ihre Chancen, wenn Sie an ein paar zentrale Fragen gedacht haben, auf die es für den Erfolg eines Projekts ankommt.

Erstens: Für wen schreibe ich? „Für Anwälte“ wird als Antwort in aller Regel nicht reichen. Stehen als Nutzer diejenigen im Fokus, die im betreffenden

Rechtsgebiet gelegentlich zu tun haben, oder ist es ein Werk für Spezialisten? Geht es um ad-hoc-Information, um etwa bei Gericht schnell die höchststrich-terliche Rechtsprechung parat zu haben, oder soll es ein umfassendes Nachschlagewerk sein, das aufwändige Recherchen erspart oder erleichtert? Eine möglichst genaue Vorstellung von Größe, Vorwissen und Bedürfnissen der Zielgruppe ist das A und O.

Zweitens: Was ist das Neue an meinem Werk? Oder anders gefragt: Warum um Himmels Willen noch ein Buch? Das Alleinstellungsmerkmal kann im inhaltlichen Zuschnitt liegen oder in der Art der Aufbereitung – oder auch darin, dass Sie sich in der fraglichen Materie durch besondere Erfahrung in der Szene einen Namen gemacht haben.

Und, nicht zu unterschätzen, drittens: Schaffe ich das überhaupt? Ein realistischer und belastbarer Zeitplan ist mindestens so wichtig wie die Idee selbst.

Wenn Sie diese Fragen im ersten Kontakt mit dem Verlag beantworten, sind Sie auf einem guten Weg zum Verlagsvertrag. Auf die Form der Kontaktaufnahme kommt es nicht so sehr an, da reicht ein Telefonanruf oder eine E-Mail. Wenn Sie schon eine Grobgliederung haben, ist das natürlich hilfreich. Auch kann es nicht schaden, darauf hinzuweisen, dass Sie schreiberfahren sind.

BAB: Muss es immer gleich ein Kommentar sein oder ist auch eine Abhandlung zu einem bestimmten (Praxis-)Problem für einen Verlag von Interesse?

Jan M. Schmidt: Es ist richtig, dass Kommentare in unserem Verlagsprogramm eine zentrale Rolle spielen. Aber das liegt eben an der Bedeutung dieser Literaturgattung für jeden Juristen. Es kommt nicht von ungefähr, dass im Zweiten Staatsexamen Kommentare zugelassen sind. Andererseits gibt es viele Querschnittsmaterien, in denen ein Ge-

Angebote unter: www.BerlinLicht.eu

Licht Design
LEUCHTEN
PLANUNG
INSTALLATION
...der Lichtbringer!
seit 1978

Berliner Str. 36 (B96) Tel.: 030 – 40 00 87 42
D-13467 Berlin-Hermsdorf www.BerlinLicht.eu

Occhio-System: Puro · Sento · Divo · Più | Cattellani & Smith
TOBIAS GRAU | IP44 | BRUCK, | LUMINA | Basis | serien.lighting u.v.a.

DER NEUE

UP!



Weitere Informationen unter
www.volkswagenpartnerberlin.de

Hat alles. Nur keine Spaßbremse.

Kleines Auto, große Unterhaltung: Entdecken Sie den up! mit optionalem portablen Infotainment- und Navigationssystem maps+more. Es bringt Sie ans Ziel, spielt Ihre Lieblingsmusik und lässt sich überallhin mitnehmen. Alle Informationen zum up! erhalten Sie bei Ihren Volkswagen Partnern in Berlin.

Klein ist groß. Der neue up!

Professional Class

Volkswagen für Selbstständige

Für alle Selbstständigen:
die Professional Class
mit attraktiven Prämien
und Fullservice Leasing.



Das Auto.

Wir in Berlin.

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Franklinstraße 5, 10587 Berlin, Tel. 030 / 89 08-12 00

Auto Mehner

Skalitzer Straße 126, 10999 Berlin, Tel. 030 / 616 70 40

Willi Britsch GmbH

Grenzallee 100, 12057 Berlin, Tel. 030 / 68 98 50

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Oberlandstraße 40-41, 12099 Berlin, Tel. 030 / 89 08-30 00

Auto-Zellmann GmbH

Rudower Straße 25-29, 12524 Berlin, Tel. 030 / 679 72 10

Auto-Adler GmbH

Wendenschloßstraße 290, 12557 Berlin, Tel. 030 / 658 01 90

ASB Autohaus Berlin GmbH

Marzahner Chaussee 234, 12681 Berlin, Tel. 030 / 547 97-1 12

Autohaus möbus GmbH

Hansastraße 202, 13088 Berlin, Tel. 030 / 96 27 62-0

Autohaus Thomas Kapinsky GmbH & Co. KG

Blankenburger Str. 95, 13089 Berlin, Tel. 030 / 47 89 96-0

ASB Autohaus Berlin GmbH

Berliner Str. 100, 13189 Berlin, Tel. 030 / 47 99 50

Hans Laatzig Automobile GmbH

Eichhorster Weg 91, 13435 Berlin, Tel. 030 / 40 90 03-18

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Berliner Straße 68, 13507 Berlin, Tel. 030 / 89 08-49 15

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Am Juliesturm 10, 13599 Berlin, Tel. 030 / 89 08-15 11

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Goerzallee 251, 14167 Berlin, Tel. 030 / 89 08-28 23

Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Charlottenburger Straße 6, 14169 Berlin, Tel. 030 / 89 08-48 20

flecht von ganz unterschiedlichen Vorschriften zum Tragen kommt, etwa das Energierecht, das Insolvenzstrafrecht oder das Arbeitsrecht. Hier hilft ein Kommentar nur demjenigen, der die *sedes materiae* genau kennt. Handbuchartige, systematische Darstellungen mit ihrer nicht am Gesetz, sondern am Lebenssachverhalt orientierten Konzeption bieten da oftmals besser Orientierung. Außerdem lässt sich mit Kommentarwissen allein noch kein Schriftsatz verfassen.

BAB: Gilt bei den Rechtsgebieten: „Je spezieller umso besser?“ oder gibt es auch noch für Neuerscheinungen zum allgemeinen Vertragsrecht einen Markt?

Jan M. Schmidt: Das lässt sich nicht mit einem einfachen Ja oder Nein beantworten. Hier spielen wieder die vorhin geschilderten Kardinalfragen eine Rolle. Je spezieller das Thema ist, desto eher hat man möglicherweise ein Allein-

stellungsmerkmal; andererseits kann mit zunehmender „Exotik“ des Themas die Zielgruppe unter eine kritische Größe rutschen. Die Herausforderung eines Praktikerwerks zum allgemeinen Vertragsrecht sehe ich nicht so sehr in der üppigen Konkurrenz, sondern darin, die Systematik des Vertragsrechts so eingängig herauszuarbeiten, dass der Anwalt mit einem Fall aus dem Miet-, Kauf- oder Reiserecht eben nicht zu einem Spezialwerk greift.

In der Suche nach neuen Themen und Darstellungsformen liegt für mich zu einem großen Teil der Reiz der verlegerischen Tätigkeit. Gerade hier kann ein Verlag wie De Gruyter durch akzentuierte Programmausrichtung ein scharfes Profil zeigen, das eben nicht in einer universellen Literaturschwemme untergeht. Davon profitieren auch die Autoren.

BAB: Wie läuft das eigentlich bei den Großkommentaren, von denen Ihr Haus ja einige verlegt. Kann ich mich da über den Verlag als Mit-Autor ins Spiel bringen, oder wer entscheidet letztendlich über die Bearbeiter eines Staudinger oder Leipziger Kommentars?

Jan M. Schmidt:

Die Großkommentare sind in der Tat die Königsdisziplin des fachliterarischen Schaffens. Sie werden in aller Regel in enger Abstimmung zwischen Herausgebern oder Bandredaktoren und dem Verlag gesteuert. Dabei kommt den Herausgebern eine Schlüsselrolle zu: Sie können nicht nur die fachliche und literarische Kompetenz poten-

zieller Autoren am besten einschätzen. Sie sind darüber hinaus so gut in der Szene verdrahtet, dass in vielen Fällen mindestens einer von ihnen die Kandidaten persönlich kennt. Auch der Verlag unterbreitet, zur Unterstützung der Herausgeber, personelle Vorschläge auf der Grundlage eigener Szenekenntnisse. Da ist es natürlich gut zu wissen, ob jemand bereit wäre, in einen Großkommentar einzusteigen. Um als Autor vorgeschlagen zu werden, sollte man idealerweise über einschlägige literarische Erfahrungen verfügen, insbesondere im wissenschaftlichen Arbeiten ausgewiesen sein.

BAB: Aus Sicht des Verlegers: Sind Rechtsanwälte gute Autoren, oder bedarf es da gerade in sprachlicher Hinsicht einiger Nacharbeit?

Jan M. Schmidt: Auch diese Frage lässt sich nicht kategorisch in dem einen oder anderen Sinn beantworten. Ohne ein Mindestmaß an sprachlichen Fähigkeiten ist es schwer, ein guter Anwalt zu sein. Dementsprechend besteht der Anfangsverdacht, dass gute Rechtsanwälte auch gute Autoren sind. Erfreulich oft erhärtet sich dieser Verdacht. Aber oft ist eben nicht immer.

BAB: Angenommen, mein Text ist inhaltlich von Interesse. Wie würde sich denn ein solches Projekt von der Texteinreichung bis zum Erscheinen des Buches gestalten?

Jan M. Schmidt: Das Interesse des Verlags manifestiert sich zunächst in der hausinternen Entscheidung zugunsten der Realisierung des Projekts und sodann im Verlagsvertrag. Dass zu diesem Zeitpunkt bereits der Text fertig vorliegt, kommt vor; die Mehrzahl der Manuskripte entsteht freilich erst nach Vertragsabschluss.

Nach der Manuskriptabgabe findet das statt, wovon zu Beginn die Rede war: eine inhaltliche Prüfung. Hier kann es zu letzten Nachjustierungen kommen, bevor dann die Setzerei tätig wird. Parallel wird auch schon das Buchcover entworfen und mit dem Autor abgestimmt. Insbesondere trägt der Autor üblicherweise den Text auf der Rückseite bei.

Ausbildung zum Wirtschaftsmediator

Das Mediationsgesetz kommt 2011

Wir bieten Ihnen eine berufsbegleitende, zertifizierte Ausbildung zum Wirtschaftsmediator in nur 5 Monaten

Speziell für Rechtsanwälte, Richter und Juristen

Beginn: 23.02.2012 (5 Module) in Berlin

Kleine Lerngruppen, praxisorientiert für beste Schulungsergebnisse (als Bildungsurlaub anerkannt)

Leitung: Dr. Th. R. Henschel

Intensivkurse auch in der Toskana und auf La Gomera

Weitere Informationen: www.mab-henschel.de

Tel: 030 78716673 (Frau Storck)

Aus der Setzerei erhält der Autor dann die Druckfahnen, also gesetzte Abzüge des Texts, die schon in etwa so aussehen wie später das Innere des Buches. Bei kürzeren Werken, ungefähr unter 500 Seiten, wird der Text auch gleich fertig umbrochen, das heißt, die Seiten werden schon druckfertig hergerichtet. Im Umbruch ist dafür gesorgt, dass zum Beispiel keine Seite mit einer Überschrift endet und keine einzelne Zeile am Anfang oder Ende einer Seite steht. Bei größeren Werken wird der Umbruch erst im zweiten Korrekturlauf erstellt. Auf Wunsch kommen die Fahnen auch oder ausschließlich elektronisch als PDF-Datei.

Nach der Korrektur erteilt der Autor die inhaltliche Druckfreigabe; die in den Fahnen angebrachten Korrekturen werden im Verlag eingearbeitet und kontrolliert. Schließlich bekommt der Autor ein Paket mit den druckfrischen Freixemplaren.

BAB: Lassen Sie uns über Geld sprechen: Mit welchem Salär kann denn ein Fachbuchautor rechnen? Ist das umsatzabhängig oder werden pauschale Honorare gezahlt?

Jan M. Schmidt: Je nach Projekt fließt Geld in die eine oder andere Richtung, mitunter auch beides. Dissertationen, Habilitationen und Festschriften werden über Druckkostenzuschüsse mitfinanziert. Diese wie auch – je nach Vereinbarung – manche anderen Werke werden honorarfrei vertrieben. Bei kleineren Projekten wird hin und wieder ein Pauschalhonorar vereinbart; die Regel ist jedoch das Absatzhonorar, also die prozentuale Beteiligung am Verkaufserlös. In manchen Fällen wird auch vereinbart, dass der oder die Autoren eine bestimmte Anzahl Exemplare bei Erscheinen fest abnehmen. Das machen zum Beispiel größere Anwaltssozialitäten, die das Autorenteam komplett oder zu einem erheblichen Teil stellen. Ein Teil des Kaufpreises fließt dann als Honorar wieder zurück.

BAB: Herr Schmidt, vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview führte Eike Böttcher

Aktuell

Aktuelle Kostenrechtsprechung in Berlin und Brandenburg

Heinz Hansens

I. Anspruch des Pflichtverteidigers nach Rücknahme der Berufung der Staatsanwaltschaft

Ein Dauerärgernis für den Pflichtverteidiger ist die Verfahrenssituation, die auch der Entscheidung des KG vom 19.5.2011 – 1 Ws 168/10 zugrunde gelegen hat. In jenem Fall hatte die Staatsanwaltschaft ihre zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Berufung nach Zustellung des Urteils wieder zurückgenommen. Der Pflichtverteidiger hatte zuvor den Mandanten über die rechtlichen Auswirkungen der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung beraten. Im Festsetzungsverfahren nach § 55 RVG machte der Pflichtverteidiger eine Verfahrensgebühr nach Nr. 4124 VV RVG nebst Auslagen geltend, deren Festsetzung die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des AG abgelehnt hat.

Das KG hat ausgeführt, dem Pflichtverteidiger sei zwar die Verfahrensgebühr entstanden, er könne sie jedoch nicht aus der Landeskasse vergütet erhalten, da seine Tätigkeit nicht notwendig gewesen sei. Wäre nämlich – was hier nicht der Fall war – zum

Nachteil der Landeskasse eine Kostenentscheidung ergangen, so hätte die Landeskasse im Kostenfestsetzungsverfahren gem. § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO i. V. m. § 91 ZPO dem Mandanten lediglich die durch notwendige Verteidigungsverhandlungen entstandenen Gebühren eines gewählten Verteidigers zu erstatten gehabt. Das KG hat diese eigentlich nur im Kostenfestsetzungsverfahren geltenden Notwendigkeitsgesichtspunkte auf das Verhältnis des Pflichtverteidigers gegenüber der Landeskasse übertragen. Dieser habe näm-

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

lich die Verpflichtung, keine Gebühren durch unnötiges Verteidigungshandeln auszulösen. Der Pflichtverteidiger dürfe nämlich nicht besser gestellt werden, als er stünde, wenn ihn der Angeklagte als Wahlverteidiger beauftragt hätte und die Landeskasse aufgrund der gerichtlichen Kostenentscheidung erstattungspflichtig gewesen wäre.

Bei der gegebenen Verfahrenslage hat das KG es nicht für notwendig angesehen, dass der Pflichtverteidiger den Angeklagten beraten hatte. Vielmehr wäre der Pflichtverteidiger nach Auffassung des KG gehalten gewesen, im wohlverstandenen Interesse seines Mandanten jede Tätigkeit zurückzustellen, bis die Rechtsmittelbegründung vorliegt, die dann hier nicht erfolgt war. Hierzu hat das KG ausgeführt, der Pflichtverteidiger werde ohne nennenswerten Zeitaufwand dem Angeklagten begreiflich machen können, dass spekulative Beratungen über Umfang und Erfolgsaussichten der Berufung der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich seien. Nimmt man dies allerdings wörtlich, so löst bereits diese Tätigkeit des Pflichtverteidigers die Verfahrensgebühr aus, der „nicht nennenswerte Zeitaufwand“ des Verteidigers ist dann allenfalls bei der Bemessung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.

Entsprechend argumentiert das KG für den Fall der Einlegung der Revision durch die Staatsanwaltschaft, die dann vor ihrer Begründung wieder zurückgenommen wird, siehe RVGreport 2010, 351 = JurBüro 2010, 599. Auch hier hält das KG alle Erörterungen mit dem Mandanten und etwaige sonstige Tätigkeiten des Verteidigers für überflüssig und ohne jeden objektiven Wert für die Wahrung der Interessen des Angeklagten.

II. Anfechtbarkeit der Ablehnung der Prozesskostenhilfe im Adhäsionsverfahren

Für die Vertretung beispielsweise des Nebenklägers im strafverfahrensrechtlichen Adhäsionsverfahren richtet sich die Bewilligung der Prozesskostenhilfe gem. § 404 Abs. 5 Satz 1 StPO nach den entsprechenden Vorschriften der §§ 114 ff. ZPO. Nach Auffassung des OLG

Brandenburg im Beschluss vom 20.10.2010 – 1 Ws 167/10 – sind von dieser Verweisung jedoch nicht die Bestimmungen des § 127 Abs. 2 und 3 ZPO über die Rechtsmittel erfasst. Vielmehr gelte die Sonderregelung in § 404 Abs. 5 Satz 3 HS 2 StPO, wonach für das Strafverfahren die in Prozesskostenhilfe-Sachen ergehenden Entscheidungen nicht anfechtbar sind.

Dies entspricht im Übrigen auch der Auffassung des KG im Beschluss vom 26.10.2010 – 4 Ws 146/07. Damit ist nicht nur die Entscheidung unanfechtbar, ob Prozesskostenhilfe für das Adhäsionsverfahren überhaupt bewilligt oder abgelehnt wird. Auch die im Falle der Bewilligung ergangenen Entscheidungen für deren Umfang oder darüber, ob und ggf. in welcher Höhe die Zahlung von Raten angeordnet wird, sind damit nicht anfechtbar. Dahinter steht der Wille des Gesetzgebers, die Rechtsmittel in Adhäsionsverfahren zu begrenzen, um das Strafverfahren nicht durch Beschwerdeverfahren über die Prozesskostenhilfe zu belasten oder zu verzögern.

III. Einsatz eines zuteilungsreifen Bausparvertrags im Rahmen der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

Gem. § 115 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat die Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe begehrende Partei ihr Einkommen einzusetzen. Gem. § 115 Abs. 3 Satz 1 ZPO hat sie ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Hierzu gehört nach Auffassung des KG im Beschluss vom 24.3.2011 – 17 WF 68/11 – auch ein zuteilungsreifer Bausparvertrag. In dem vom KG entschiedenen Fall hatte der Antragsteller in seiner Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angegeben, dass er gemeinsam mit der Antragsgegnerin Inhaber eines zuteilungsreifen Bausparvertrages mit einem Kontostand von über 15.000 Euro sei. Im Hinblick hierauf hatte das FamG die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe versagt. Diese Entscheidung hat das KG bestätigt. Selbst ein noch nicht zuteilungsreifer Bausparvertrag gehöre nämlich zum

einsetzbaren Vermögen nach § 115 Abs. 3 ZPO. Dabei müsse die betreffende Partei die mit einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages verbundenen Nachteile tragen. Dies gilt dann erst recht, wenn das Bausparguthaben zuteilungsreif ist. Da dieser Bausparvertrag sowohl auf den Namen des Antragstellers als auch auf den Namen der Antragsgegnerin lief, hat das KG dem Antragsteller die Hälfte des Guthabens zugerechnet.

Ferner hat das KG darauf hingewiesen, dass ein Bausparguthaben nur unter eingeschränkten Ausnahmen im Rahmen der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe als Vermögen nicht einzusetzen ist. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn das Guthaben nachweislich der Beschaffung eines Hausgrundstücks für behinderte oder pflegebedürftige Personen diene, es endgültig in eine bestehende Baufinanzierung eingebunden oder bereits zur Ablösung einer Zwischenfinanzierung vorgesehen sei.

Das Problem liegt in den Fällen, in denen in Familiensachen beide Parteien Berechtigte des Bausparguthabens sind, häufig im Detail. Ob im entschiedenen Fall die Antragsgegnerin, als Mitberechtigte aus dem Bausparvertrag, ohne weiteres zustimmen wird, dass ihr Ehegatte das Guthaben für die Durchführung des gegen sie gerichteten Ehescheidungsverfahrens verwendet, ist nicht selbstverständlich. Möglicherweise muss der Antragsteller dann in einem weiteren gerichtlichen Verfahren gegen die Antragsgegnerin auf Zustimmung klagen, um das Bausparguthaben auseinandersetzen zu können. Für diesen Rechtsstreit wird das Gericht dem Antragsteller dann Verfahrenskostenhilfe bewilligen müssen, da dann ja feststeht, dass das Bausparguthaben mangels Zustimmung der Antragsgegnerin jedenfalls derzeit nicht als einsetzbares Vermögen zur Finanzierung der Verfahrenskosten zur Verfügung steht.

*Der Autor ist Vorsitzender Richter
am LG Berlin*

Immer aktuell: Die Textsammlung für Berlin.

Aus dem Inhalt

- Staats- und Verfassungsrecht
- Staatskirchenrecht
- Verwaltungsorganisations- und Verfahrensrecht
- Recht des öffentlichen Dienstes
- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Bau-, Boden-, Wohnungs- und Nachbarrecht
- Wirtschafts- und Gewerberecht, Energierecht
- Finanz- und Abgabenrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Gesundheits- und Lebensmittelrecht
- Umweltrecht
- Jugend und Sport
- Bildung
- Kultur- und Medienrecht
- Verkehrswesen
- Rechtspflege

Jetzt wieder aktuell:

- das SGB II-AusführungsgG
- Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und AbfallG
- Neubekanntmachung des LandesgleichstellungsgG
- zahlreiche Änderungen im Schulrecht



Unentbehrlich für die Praxis

Alle wichtigen, aktuellen Gesetzestexte und Verordnungen für die Hauptstadt Deutschlands in einem handlichen Ordner. Die Sammlung orientiert sich an den Bedürfnissen der praktischen Rechtsanwendung und der Ausbildung.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-35147-1 **Driehaus/Kärgel, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze Berlins** 45. Auflage, 2011. Rd. 3850 Seiten. Im Ordner € 88,-
Ergänzungslieferungen erhalten Sie bis auf Widerruf.

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____ 136666

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Behörde. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind bedarfsentsprechende Leistungen zurückzugewähren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt.
Ihr Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



Zur Schmerzensgeldklage Magnus Gäfgens vor dem Landgericht Frankfurt a. M.

Wenn Würde gegen Würde steht

Prof. Dr. Dr. Reinhold Zippelius

Nach Pressemitteilungen wurde der umstrittene Entschädigungsanspruch Gäfgens vom Gericht damit begründet, dass die Polizeibeamten die Menschenwürde des Entführers durch eine Folterandrohung schuldhaft verletzt hätten. Befürworter der Gerichtsentscheidung verweisen auf Art. 1 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes, wo es heißt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Der folgende Satz lautet aber: „Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

Brockhaus (17. Auflage) definierte, wohl mit Blick auf die Geschichte, „Folter“ als „Anwendung körperlicher Qualen zum Erzwingen von Geständnissen“. Sieht man aber auch schon die Androhung von Schmerzen (also die Erregung von Angst) als würdevertende „Folter“ an und unterstellt man, dass im vorliegenden Fall diese Androhung als der einzige erfolgversprechende Weg erschien, um Leben und Menschenwürde eines menschenunwürdig gefangen gehaltenen Opfers zu retten, so stand der Polizeibeamte vor der Frage, welches Verfassungsgebot er nun verletzen sollte: das Verbot, die Würde des Täters zu verletzen oder das gleichrangige Gebot, die Menschenwürde des Opfers zu schützen.

In der Grundrechtecharta der Europäischen Union besteht gleichfalls eine nicht aufgelöste Spannung zwischen dem ausdrücklichen Folterverbot und dem eben so klaren Gebot, die unantastbare Menschenwürde zu schützen. Auch das Folterverbot der EMRK hebt die verfassungsrechtliche Pflicht zum Schutz der Menschenwürde nicht auf.

Offensichtlich gibt es Konflikte, für welche Rechtsnormen (bis zu einer gerichtlichen „Klärung“) keine zweifelsfreie Lösung bereithalten, sodass man im vorliegenden Fall die Entscheidung dem Gewissen des Polizeibeamten überlassen musste, ob ihm die Menschenwürde des Täters oder jene des Opfers als schutzwürdiger erschien. Dann freilich könnte man die Folterandrohung schwerlich als schuldhaftes Pflichtverletzung ansehen.

Der Autor war von 1963 bis 1995 Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsphilosophie, Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht der Universität Erlangen und Direktor des Instituts für Rechtsphilosophie und Allgemeine Staatslehre

**Redaktionsschluss
immer am 20. des Monats**

Die Schmerzen des Mörders

Dr. Eckart Yersin

Dem Straftäter Gäfgen bereitet offenbar nicht die tief empfundene Reue über seine Tat Schmerzen, sondern die Art und Weise der gegen ihn gerichteten polizeilichen Ermittlungen. So gelingt es ihm durch seine Schmerzensgeldklage vor dem Landgericht Frankfurt die Diskussion über seinen Fall erneut zu beleben, aber regt auch dazu an, über die Grundlagen rechtsstaatlichen Handelns differenzierter nachzudenken. Auch die Anwaltschaft nimmt daran regen Anteil und spiegelt wieder, welche Gedanken dazu den Bürger bewegen.

Wir glauben zu wissen, was der Rechtsstaat verlangt. Als Anwälte sowieso. Aber verschiedene Ansichten treffen aufeinander, wenn auf der einen Seite der Verteidiger und auf der anderen Seite der Opferanwalt steht. Eigentlich müssten gerade Anwältinnen und Anwälte wissen, dass es Situationen gibt, in denen zwar die Gerechtigkeit siegen sollte, aber nicht unangreifbar feststeht welche Gerechtigkeit. Wer dabei meint, der Rechtsstaat lasse nur eine Lösung zu, ist bestenfalls dem Rechtspositivismus verhaftet, tatsächlich ist er aber nur ein Rechthaber.

Folter (Fall Gäfgen) ist natürlich genauso verboten und rechtsstaatswidrig wie rückwirkende Strafgesetze gegen das Vertrauensschutzprinzip und den Grundsatz „keine Strafe ohne (vorheriges) Gesetz“ verstoßen (nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung). Aber verlangt die eine einzige Gerechtigkeit danach, dass der die Ermittlung leitende Kriminalbeamte (Daschner) für die Folterandrohung strafrechtlich belangt werden muss oder dass weiterhin gefährliche Straftäter wirklich aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden müssen?

Den gerecht und billig denkenden Bürgern, die keine Juristen sind, ist nicht klar zu machen, dass der Mörder eines Kindes einen Schmerzensgeldanspruch dafür hat, dass ihm Folter angedroht wurde für den Fall, dass er den Ort nicht mitteilt, wo er das erstickende Kind gefangen hält. Müssen Gerechtigkeit und Rechtsstaat nicht für Bürger nachvollziehbar sein? Oder anders gefragt, haben die Juristen und Kommentatoren die einzig richtige Antwort, die meinen, der Rechtsstaat müsse solche Urteile zugunsten Gäfgens und der Sicherungsverwahrten „aushalten“, die Bürger irren eben und müssten entsprechend belehrt werden?

Prof. Dr. Dr. Reinhold Zippelius weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Rechtsstaat auch dann gewahrt bleibt, wenn der Täterschutz nicht das einzig richtige Ergebnis diktiert. Gerechtes Handeln kann in Konfliktlagen nach Güterabwägung verlangen, und die Entscheidung des Handelnden kann rechtsstaatlich sein und zwar so, wie er entschieden hat. Der Täter hat dann den „Schmerz“ zu ertragen. Der Bürger kann das von Zippelius vorgetragene Ergebnis sicher eher nachvollziehen.

Das Land Hessen hat gegen das Urteil des LG Frankfurt, in dem es zu einer Entschädigungszahlung in Höhe von 3.000 EUR an Gäfgen verurteilt wurde, Berufung eingelegt. Man hofft, dass Erwägungen wie die von Zippelius bei den höheren Instanzen Gehör finden.

Der Autor ist Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblattes

Skurriler Vorwurf

DAV wendet sich gegen Generalverdacht des OLG Düsseldorf gegen die Anwaltschaft


In seinem Beschluss vom 10. Mai 2011 (AZ: I-2 W 15/11, 2 W 15/11) wirft der Patentsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf der Anwaltschaft systematischen Betrug vor. Im Kern geht es um den Vorwurf, dass die Anwaltschaft systematisch Gerichtsgebühren nach unten manipulieren würde, um auf Kosten der Staatskasse Geld zu sparen. Es wird einer Kanzlei sogar gemeinschaftlicher versuchter Betrug vorgeworfen. Der Deutsche Anwaltverein wendet sich gegen diesen Vorwurf und weist ihn entschieden zurück.

Schließlich sind es die Gerichte, die - in Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft - den Streitwert festsetzen bzw. gegebenenfalls korrigieren. Zum anderen entspricht dieser Vorwurf nicht der anwaltlichen Praxis. Es ist schließlich ein Risiko für jede Anwältin und jeden Anwalt, den Streitwert und damit die eigene Mindesthonorierung zu niedrig anzusetzen.

Ein siegreicher Anwalt schädigt damit zudem seinen Mandanten, weil der bei einem geringeren Streitwert einen entsprechend geringeren Teil seiner Anwaltskosten vom unterlegenen Prozessgegner erstattet bekommt. Das Gericht

warf in seinem Beschluss sogar den Kanzleien vor, sich mit den eingesparten Gerichtsgebühren, die nach dem Streitwert bemessen werden, weitere Spielräume für die Abrechnung zusätzlicher eigener Honorare zu eröffnen. Aus möglichen Einzelfällen die Behauptung abzuleiten, die Anwälte begehen damit gemeinschaftlichen Betrug, geht an dem Sachverhalt völlig vorbei und ist inakzeptabel. Im Übrigen sind es gerade die zum Teil exorbitanten festgesetzten Streitwerte durch manche Gerichte, die es für Kläger und Beklagten teuer machen, einen Rechtsstreit vor Gericht auszutragen. So sind im Abmahnungsverfahren die Streitwerte traditionell häufig pauschal auf 50.000 oder 100.000 Euro bzw. im Eilverfahren auf den hälftigen Betrag festgesetzt. Es sind Anwälte, die für geringere Streitwerte eintreten, damit der Zugang zum Recht erhalten bleibt.

DAV-Mitteilung



Rechtsübersetzungen und Dolmetschen

für europäische Hauptsprachen:
notarielle Beurkundungen, Verträge, Gesetze, Urteile, Gutachten

- » **Professionell: diplomierte Dolmetscher und Übersetzer**
- » **Spezialisiert: Rechtssprache insbesondere**
 - Immobilien- und Grundstücksrecht, Baurecht
 - Gesellschaftsrecht
 - Erb- und Familienrecht, Ausländerrecht
- » **Zuständig: Für Berliner Gerichte und Notare beeidigt und ermächtigt**
- » **Zuverlässig: Termintreue und Qualität**

Fragen Sie bei Civit'an!
 Kristin von Randow, Dipl.-Dolm. und -Übers. (DE-FR-ES)
 Altonaer Str. 1 T: 030-397 44 555 @: post@civit-berlin.de
 10557 Berlin F: 030-397 44 556 W: www.civit-berlin.de
 H: 0173-361 66 45

Die Ausgaben des

Berliner Anwaltsblatts

finden Sie auch im Internet auf der Homepage des

Berliner Anwaltsvereins

www.berliner.anwaltsverein.de

**Wir sind für Sie da:
www.ramicro24.de**



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
 Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
 Tel: 030/ 20 64 80 22
 Fax: 030/ 20 64 81 66
 ra-micro@schucklies.de
 www.ra-micro-mitte.de



Michael Schucklies und Team

RA-MICRO Workshop für Rechtsanwälte/innen in der Friedrichstraße am 28.09.2011 um 13.00 Uhr
 Elektronisch mit Rechtsschutzversicherungen kommunizieren:

ra e vs

Exklusiv für **RA-MICRO** Kunden. Wir bitten um vorherige Anmeldung.



Wir sind für Sie da! ... Ihre **RA-MICRO Berlin Mitte GmbH**... im Herzen Berlins







© 2011 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

E-Postbrief ist nicht gleich Brief

Vor Jahresfrist wurde er mit großem Getöse eingeführt. Der neue E-Postbrief der Deutschen Post sollte die Tür ins Internetzeitalter aufstoßen und Umsatzeinbußen im klassischen Briefgeschäft auffangen. Der E-Postbrief sei „so sicher und verbindlich wie der Brief“ und übertrage „die Vorteile des klassischen Briefes ins Internet“, lautete die Botschaft, die die Postler in einer aufwändigen Kampagne verkündeten. Damit könnte nun Schluss sein. Juristen hatten es bereits geahnt: Online-Brief ist nicht gleich Brief.

Vertraulich, verbindlich, verlässlich?

Wie aus einer – nicht rechtskräftigen – Entscheidung des LG Bonn vom 30.6.2011 (Az.14 O 17/11) hervorgeht, darf die Deutsche Post AG ihren E-Post-

brief gegenüber Endverbrauchern nämlich nicht mehr mit oben genanntem Slogan anpreisen. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen (vzbv) hatte die Werbung beanstandet. Durch diese werde der unzutreffende Eindruck erweckt, mit dem E-Postbrief könnten in gleicher Weise wie mit dem konventionellen Brief rechtsverbindliche Willenserklärungen abgegeben werden, obwohl der E-Postbrief dem Schriftformerfordernis nicht entspricht. Hierdurch werde eine unwahre Aussage getroffen, die geeignet ist, Verbraucher in die Irre zu führen.

Über den E-Postbrief sollen Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zuverlässig und vertraulich elektronisch kommunizieren können. Mittels SSL-Verschlüsselung können elektronische

Nachrichten zwischen den Kunden des E-Postbrief-Dienstes versendet werden. Besitzt der Empfänger eines E-Postbriefs selbst keinen „elektronischen Briefkasten“, wird die Nachricht ausgedruckt und per Post zugestellt.

E-Postbrief kein vollwertiger Ersatz

In Fällen, in denen für rechtsverbindliche Erklärungen die Schriftform vorgeschrieben ist, genügt der E-Postbrief mangels eigenhändiger Unterschrift jedoch nicht dem gesetzlichen Formerfordernis. Die Schrift-

form kann bei der elektronischen Kommunikation nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden, deren mangelnder Verbreitung bekanntlich gerade das mit vergleichbarem Tamtam eingeführte ELENA-Verfahren zum Opfer fiel. Außerdem besteht diese Möglichkeit beim E-Postbrief nicht. Verbraucher könnten so durch die falsche Annahme, elektronische Post sei ebenso verbindlich wie ein Brief und bedürfe keiner Unterschrift, Fristen versäumen und Rechtsnachteile erleiden, weil sie sich im Vertrauen auf die Richtigkeit der Werbeaussage darauf verlassen, dass bei frist- und/ oder formgebundenen Willenserklärungen die Abgabe per E-Postbrief genüge.

Die Post hatte argumentiert, der angesprochene Adressatenkreis verstehe die Werbeaussagen „verbindlich“ und „sicher“ nur mit Blick auf den technischen Sicherheitsstandard und nicht im Sinne von „rechtsverbindlich“. Dem folgte das Landgericht nicht: Vielmehr dürften die angesprochenen Verkehrskreise nach den Aussagen in der Werbung davon ausgehen, dass auch rechtsverbindliche Erklärungen per E-Postbrief abgegeben werden können. Dies sei jedoch nicht der Fall. Damit aber sei die Aussage, der E-Postbrief sei „so sicher wie der Brief“ unwahr und irreführend.

Ob der E-Postbrief in gleicher Weise wie der in einem verschlossenen Kuvert versandte Brief das Briefgeheimnis wahrt, ist ohnehin fraglich, unterfällt eine elektronische Mitteilung doch nur dem Fernmelde-, nicht aber dem stärkeren Briefgeheimnis.

Indessen scheint sich das Interesse am Onlinebrief bislang auch in Grenzen zu halten. Schätzungen zufolge nutzen gerade rund 100.000 Kunden - vor allem Behörden und Unternehmen - das Angebot, die Post selbst spricht von ca. einer Million Anmeldungen.

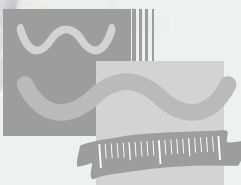
Thomas Vetter

Weiterbildung durch Fernstudium an einer staatlichen Hochschule

RECHTSFACHWIRT/IN
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

NOTARFACHWIRT/IN
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

PATENTRECHT FÜR INGENIEURE UND NATURWISSENSCHAFTLER/INNEN
Dauer: 1 Semester
Beginn: April und Oktober



WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG FERNSTUDIENINSTITUT
Beuth Hochschule für Technik Berlin
Luxemburger Str. 10, 13353 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 - 4504-21 00
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de
Internet: www.beuth-hochschule.de/fsi

Keine Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Büro- oder Kanzlei-PCs

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 17.08.2011 (BVerwG 6 C 15.10, 45.10 und 20.11) entschieden, das für beruflich genutzte Internet-PCs als Zweitgerät keine Rundfunkgebühr anfällt.

In den der Entscheidung zugrunde liegenden Fällen hatten die Kläger jeweils einen Teil ihrer Wohnungen für die Ausübung einer selbstständigen freiberuflichen Tätigkeit genutzt und dort einen internetfähigen PC verwendet. In den Privaträumen waren herkömmliche Fernseh- und Rundfunkgeräte vorhanden, die ordnungsgemäß angemeldet waren. Gleichwohl hatte die Kölner Behörde Gebührenbescheide für die beruflich genutzten Geräte verschickt. Zu Unrecht, wie sowohl die Vorinstanzen als auch das Bundesverwaltungsgericht befanden:

Nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist für neuartige Rundfunkempfangsgeräte, zu denen internetfähige Rechner zählen, mit denen – unter anderem auch – Rundfunkprogramme übers Internet empfangen werden können, im nicht ausschließlich privaten Bereich keine Rundfunkgebühr zu entrichten, wenn die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind und andere Rundfunkempfangsgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden. Das gilt auch dann, wenn das herkömmliche Rundfunkgerät als Erstgerät auf demselben Grundstück zum Empfang bereitgehalten wird, dem auch der PC als Zweitgerät zuzuordnen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob auch das herkömmliche Rundfunkempfangsgerät in dem (nicht ausschließlich privat, sondern auch) beruflich genutzten Bereich des Grundstücks oder der Wohnung bereitgehalten wird.

Das BVerwG unterstrich, dass der Gesetzgeber durch die geltende Regelung neuartige Rundfunkgeräte bei der Ge-

bührenabgabe privilegieren wollte. Denn einerseits seien solche Geräte in aller Regel portabel und entzögen sich von daher einer festen Zuordnung zu bestimmten Räumlichkeiten. Andererseits dienten die neuartigen Geräte – vor allem im nichtprivaten Bereich – häufig nicht primär dem Rundfunkempfang, sondern würden als Arbeitsmittel benutzt. Eine zutreffende Bewertung, viel-

fach vorgebracht, der sich die GEZ bislang hartnäckig verschlossen hatte.

Rein vorsorglich und am Rande: Das Urteil dürfte, wenngleich in der Pressemitteilung explizit von „PC“ die Rede ist, auch für Mac-User Gültigkeit haben...

Thomas Vetter

BAVintern

Widerruf der Anwaltszulassung wegen Vermögensverfalls – strengere BGH-Rechtsprechung

Der Senat des Bundesgerichtshofs hat mit einem grundlegenden Beschluss das Verfahren zum Widerruf der Zulassung geändert. Besondere Tragweite hat die Entscheidung beim Widerruf der Zulassung wegen Vermögensverfalls: Bisher war es möglich, bis zum Schluss des Gerichtsverfahrens neue Tatsachen vorzutragen. Der redliche Anwalt hatte so die Chance, bei einer Konsolidierung der Vermögensverhältnisse den endgültigen Zulassungswiderruf abzuwenden. Das ist nach dem Beschluss des BGH nicht mehr möglich. Im Verfahren vor dem AGH und dem BGH wird nur noch geprüft, ob der Zulassungswiderruf bei Erlass oder bei Ende eines eventuellen Widerspruchsverfahrens rechtmäßig war.

Für die Praxis bedeutet das: Wer als Anwalt in finanzielle Not gerät, sollte frühzeitig fachliche Hilfe suchen. Der Berliner Anwaltsverein bietet für Betroffene eine kostenlose – und selbstverständlich vertrauliche – Beratung an, die durch ehrenamtlichen Einsatz von neun im Insolvenz-, Steuer- und Berufsrecht tätigen Kolleginnen und Kollegen ermöglicht wird.

Termine für die **Beratung für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten** können vertraulich über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins (030 – 251 38 46) vereinbart werden.

Christian Christiani

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent



Anwaltsdelegation aus dem Kosovo zu Besuch in Berlin

Vom 25.-29. Juli waren zehn Kollegen und Kolleginnen der kosovarischen Anwaltskammer aus Pristina zu Gast in Berlin. Die Studienreise fand im Rahmen des umfangreichen EU-Twinning-Projektes „Legal Education System Reform in Kosovo“ statt, das von der „Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ)“ über einen Zeitraum von dreißig Monaten durchgeführt wird. Neben der Fortbildung für Rechtsanwälte, geht es bei dem Projekt auch um die Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten im Europäischen Recht, Unterstützung beim Ausbau der Juristischen Fakultät in Pristina und den Aufbau eines juristischen Veröffentlichungsprogramms. Die Delegation wurde von dem im Kosovo tätigen Langzeitberater Ministerialrat Hans-Ulrich Borchert sowie von der ebenfalls

als Beraterin vor Ort tätigen Berliner Rechtsanwältin Dr. Dorothee Walther begleitet.

Die Anwaltskollegen erwartete in Berlin ein reichhaltiges Programm. In Vorträgen und lebhaften Diskussionsrunden bei der BRAK, der RAK, dem DAI, dem DAV und dem Berliner Anwaltsverein, dem Versorgungswerk für Rechtsanwälte und der Hans Soldan GmbH ging es u.a. um die Aufgaben und Organisation der Einrichtungen, die Selbstverwaltungsstrukturen, die Juristen- und Referendarausbildung, das System der anwaltlichen Fortbildung, die Rechtsanwaltsvergütung, die Anwaltsversorgung und um Ausbildungsinhalte für Rechtsanwaltsfachangestellte. Ein besonderes Interesse bestand an allen Fragen der Fachanwaltschaften, die es in Kosovo bislang noch nicht gibt. Erstmals hatten

die Kollegen auch Gelegenheit, zwei mittelgroße Kanzleien zu besuchen und sich dort über viele ganz praktische Fragen des Aufbaus und der Organisation einer Kanzlei, der Akquise und Mandantenbetreuung, der Spezialisierung, Referendarausbildung und eigenen Weiterbildung zu informieren. Eine Besichtigung des Kammergerichts auf Einladung der Präsidentin und ein Besuch bei der Botschaft des Kosovo, rundeten die nach einhelliger Meinung der Kolleginnen und Kollegen höchst informative Studienreise ab, aus der sich ganz sicher weiterführende Kontakte ergeben werden.

*Rechtsanwältin
Dr. Dorothee Walther,
Berlin*

Korrektur

In Heft 7+8/2011 wurde auf S. 259 im Beitrag „VRiKG Siegfried Fahr erneut zu Gast beim Berliner Anwaltsverein“ über einen Fall berichtet, bei dem es um die bankkundenbegünstigende Haftungserleichterung im Rahmen der Umsetzung der SEPA-Richtlinie ging. Die hier maßgebliche Vorschrift ist § 675 v BGB und nicht – wie im Beitrag auf S. 259 erwähnt – § 675 Abs. 5 BGB. Wir bitten dieses redaktionelle Versehen zu entschuldigen.

Die Sonderbeilage des Tagesspiegels und des Berliner Anwaltsvereins e. V.

Der große Rechtsratgeber für Berlin

- ▶ **behandelt** grundsätzliche Rechtsfragen
- ▶ **informiert** über Arbeitsrecht, Mietrecht, Immobilienrecht, Familienrecht, Erbrecht, Verkehrsrecht, Internetrecht, Unternehmensrecht
- ▶ **hilft** bei der Suche nach dem passenden Anwalt und der geeigneten Rechtsschutzversicherung

Buchen Sie jetzt Ihre Anzeige!

Erscheinungstermin: Freitag, den 4.11.2011
Anzeigenschluss: Montag, den 14.10.2011

Rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne:
Telefon: (030) 290 21-15 519
E-Mail: tatjana.polon@tagesspiegel.de



Berliner **Anwaltsverein** e.V.

DER TAGESSPIEGEL



Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: mail@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Montag, 19.09.2011 19.30 Uhr, Salon des Restaurants Cum Laude, Universitätsstr. 4 / Ecke Dorotheenstr., Berlin-Mitte	RA Dr. Panos Pananis	FORUM Junge Anwaltschaft: Verteidigung am Limit – strafrechtliche Grenzen des Verteidigerhandelns
Mittwoch, 21.09.2011 18.30 – 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Sebastian Scharmer	Arbeitskreis Strafrecht: Sicherungsverwahrung – gesetzliche Neuregelungen und Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011
Dienstag, 27.09.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11 Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Klaus Pfitzner Berit von Kurnatowski	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Die Jahresabrechnung und die Darstellung von Bestand und Entwicklung der Instandhaltungsrücklage Rechtsprechungsübersicht
Mittwoch, 28.09.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Dr. Martin Fenski Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts
Freitag, 30.09.2011 13.30 - 16.30 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 40,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	RA'in Dr. Kerstin Niethammer-Juergens Fachanwältin für Familienrecht, Potsdam	Internationales Familienrecht in der Praxis
Mittwoch, 05.10.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Michael Loewer	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Tarifrecht des öffentlichen Dienstes in Berlin Rechtsprechungsübersicht
Mittwoch, 19.10.2011 18.30 – ca. 20.30 Uhr Polizeipräsidium, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin (rechter Gebäudeflügel ehemaliger Flugplatz Tempelhof) Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Strafrecht: Besuch der polizeihistorischen Sammlung
Montag, 24.10.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Dr. Gangolf Hess Richter am Kammergericht	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Donnerstag, 27.10.2011 15.30 – 18.30 Uhr Amtsgericht Mitte, Versteigerungssaal Raum 0208/0209, Littenstraße 12, 10179 Berlin, Eintritt frei	Dipl.Ing. Hansjörg Leser Sachverständiger Unfallanalyse Prof. Dr. med. W.H.M. Castro Orthopädisches Forschungsinstitut	Expertengespräch Unfallanalyse und HWS-Problematik

BAVintern

Freitag, 28.10.2011 13.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 90,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 170,00 EUR zzgl. USt	RA Gregor Samimi Fachanwalt für Verkehrsrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht	Verkehrsrecht auf einen Blick Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar der Neuerscheinung Samimi, „Verkehrsrecht auf einen Blick - Musterschriftsätze, Praxistipps, Urteile“, Deutscher Anwaltverlag 2010
Dienstag, 01.11.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Peter Seidel	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Verwertungskündigung, § 573 Absatz 2 Nr. 3 BGB
Mittwoch, 02.11.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Jörg Hennig	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Grundzüge der Auslandsentsendung Rechtsprechungsübersicht
Donnerstag, 10.11.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Heinz Hansens Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin	Gebühren und Anwaltsvergütung im Verkehrsrecht
Montag, 21.11.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Heike Hennemann Richterin am Kammergericht	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Familienrecht
Donnerstag, 01.12.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Annette Gabriel Richterin am Kammergericht	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gesellschaftsrecht
Freitag, 02.12.2011 14.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 150,00 EUR zzgl. USt	RA'in Edith Kindermann Fachanwältin für Familienrecht	Rechtsfragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
Dienstag, 06.12.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Ulrich Sperling RA Johannes Hofele	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Thema: wird noch bekannt gegeben Rechtsprechungsübersicht
Mittwoch, 07.12.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA'in Dr. Gabriele Peter	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Praktisches zum Entsendegesetz Rechtsprechungsübersicht
Dienstag, 13.12.2011 14.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 150,00 EUR zzgl. USt	Prof. Rolf Rattunde Rechtsanwalt, Notar und Insolvenzverwalter Honorarprofessor an der HTW Berlin	ESUG – die Reform des Insolvenzrechts

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: www.berliner-anwaltsverein.de (Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. – DAI

ARBEITSRECHT

Arbeitsrecht aktuell

Teil III 12.11.2011

Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
jeweils 9.00 - 16.30 Uhr

€ 295,-/245,-* · jeweils 6 Zeitstunden - § 15 FAO

Upgrade Arbeitsrecht

09.12.2011 - 10.12.2011 und 16.12.2011 - 17.12.2011

Fr. 14.00 - 19.00 Uhr; Sa. 9.00 - 15.15 Uhr

Dr. Hans-Friedrich Eisemann, Präsident des LAG
Brandenburg a. D.; Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest (09.12 - 10.12.2011)

€ 295,-/210,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Der Architektenhonorarprozess - Angriff und Verteidigung

03.12.2011; Sa. 9.00 - 14.45 Uhr

Dr. Ralf Averhaus, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht, Berlin

€ 325,-/195,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

ERBRECHT

Die Erbengemeinschaft in der anwaltlichen Praxis

19.11.2011; Sa. 9.00 - 14.45 Uhr

Stephan Reißmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Berlin

€ 310,-/205,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

FAMILIENRECHT

RVG Aktuell – Gebührenoptimierung in Familiensachen

– Streitwerte und Gebühren nach FamGKG

08.10.2011; Sa. 9.00 - 14.45 Uhr

Anton Braun, Rechtsanwalt, Hauptgeschäftsführer der
Bundesrechtsanwaltskammer a. D., Bonn

€ 225,-/195,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

Aktuelles Familienrecht 2011:

FamFG – Unterhaltsrecht – Güterrecht

01.12.2011 - 02.12.2011; Do. 14.00 - 19.00 Uhr; Fr. 9.00 - 15.30 Uhr

Esther Caspary, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht,
Berlin; Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am Oberlandesgericht,
Düsseldorf

€ 295,-/245,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs GmbH-Beratung

13.10.2011 - 14.10.2011

Do. 14.00 - 19.00 Uhr; Fr. 9.00 - 15.30 Uhr

Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt, Berlin

€ 495,-/395,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

INSOLVENZRECHT

Lieferverträge in der Insolvenz

11.11.2011; Fr. 14.00 - 19.30 Uhr

Dr. Susanne Berner, Rechtsanwältin, Insolvenzverwalterin, Berlin

€ 325,-/225,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Praxisschwerpunkte Mietrecht

01.12.2011 - 02.12.2011; Do. 14.00 - 19.00 Uhr; Fr. 9.00 - 15.30 Uhr

Michael Reinke, Richter am Amtsgericht, Berlin

€ 310,-/260,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

SOZIALRECHT

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben

– Beratungsstrategien zur flankierenden Absicherung im Sozialrecht

29.10.2011; Sa. 9.00 - 14.45 Uhr

Stephan Rittweger, Vors. Richter am Landessozialgericht, München

€ 310,-/205,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

STEUERRECHT

Praxisschwerpunkte Steuerrecht

03.11.2011 - 04.11.2011

Do. 14.00 - 19.00 Uhr; Fr. 9.00 - 15.30 Uhr

Dr. Horst-Dieter Fumi, Vors. Richter am Finanzgericht, Köln;

Thomas Müller, Vors. Richter am Finanzgericht, Köln

€ 395,-/345,-* · 10 Zeitstunden - § 15 FAO

STRAFRECHT/ VERKEHRSRECHT

Aktuelle Entwicklung in Verkehrsstraf- und Bußgeldverfahren

10.11.2011; Do. 14.00 - 19.30 Uhr

Gesine Reisert, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht und
Fachanwältin für Verkehrsrecht, Mitglied der Gebührenabteilung
der Rechtsanwaltskammer Berlin, Berlin

€ 245,-/185,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

VERKEHRSRECHT

Aktuelle Entwicklung im Sachschadensrecht

11.11.2011; Fr. 9.00 - 14.45 Uhr

Gesine Reisert, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht und
Fachanwältin für Verkehrsrecht, Mitglied der Gebührenabteilung
der Rechtsanwaltskammer Berlin, Berlin

€ 245,-/185,-* · 5 Zeitstunden - § 15 FAO

Alle Termine abrufbar unter: www.anwaltsinstitut.de

Veranstaltungen finden im DAI-Ausbildungscenter Berlin statt,
Voltairestr. 1 · 10179 Berlin

Anfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V. · Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum

Tel. (02 34) 970 64 -0 · Fax (02 34) 70 35 07 · info@anwaltsinstitut.de

5 % Rabatt bei Online-Buchung: www.anwaltsinstitut.de

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Erfahrungen und Forderungen zum Elektronischen Rechtsverkehr

In den Ländern und beim Bund wurde für eine Vielzahl von Gerichten der Zugang über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (www.egvp.de) geschaffen. Einen Überblick bietet das Justizportal www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php.

Darin finden sich jedoch keine Angaben, ob und wie der ERV tatsächlich funktioniert, in welchem Umfang er genutzt wird und wie die tatsächlichen Probleme aussehen.

In den Ländern wird erneut über einen Anschluss- und Nutzungszwang für Rechtsanwälte nachgedacht. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ruft deshalb auf, dass die Anwaltschaft ihre Erfahrungen, Forderungen und Vorstellungen für die zukünftige Ausgestaltung unter der Email-Adresse zentrale@brak.de zum Betreff „Erfahrungen zum elektronischen Rechtsverkehr“ sammelt, um sachgerecht argumentieren zu können.

Wir bitten um rege Beteiligung.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.org

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.200 Abonnenten) kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#)

Zulassung weiterer Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof

Um Bewerbungen wird gebeten

Der Präsident des Bundesgerichtshofs hat mitgeteilt, dass von den derzeit 39 zugelassenen Rechtsanwälten beim BGH 16 das 65. Lebensjahr überschritten hätten und 7 Rechtsanwälte bereits älter als 70 Jahre seien. Er beabsichtige deshalb, den Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim BGH einzuberufen und die Neuwahl von Rechtsanwälten vorzuschlagen.

An dem Wahl- und Zulassungsverfahren sind der Vorstand der regional zuständigen Rechtsanwaltskammer, das Präsidium der BRAK, das Präsidium der RAK beim BGH, der Wahlausschuss beim BGH sowie die Abteilung Z im Bundesministerium der Justiz beteiligt.

Wegen der vielen beteiligten Stellen und der stets sehr sorgfältigen Ermittlungen

dauert das Verfahren mindestens ein Jahr.

Bewerberinnen und Bewerber, die ernsthaft gewillt sind, einer Zulassung beim BGH auch Folge zu leisten bzw. nach Zulassung beim BGH zu verbleiben, richten formell das Zulassungsgesuch an das Bundesministerium der Justiz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin. Um das Vorschlagsrecht der RAK Berlin ausüben zu können, bitten wir,

Bewerbungen bei der RAK Berlin bis zum 31. Oktober 2011 einzureichen.

Es ist eine Erklärung beizufügen, dass Einverständnis mit der Einsicht in die Personalakte besteht.

E-Justice-Forum am 20.09.2011

Seit 2003 finden an der Humboldt-Universität zu Berlin die Xinnovations statt. Die Xinnovations sind eine Konferenz für netzbasierte Informationssysteme, die Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung in verschiedenen Anwendungsfeldern zum Dialog über die fortschreitende Digitalisierung der gesellschaftlichen Abläufe zusammenführt.

Beim diesjährigen Forum geht es bei der

Frage: „Fortschritt oder Stillstand?“ um die Anwaltschaft und die Justiz im Zeitalter digitalen Wandels.

Das aktuelle Programm findet sich unter www.rak-berlin.de über die [Nachricht vom 30.08.2011](#).



Ausgelassene Stimmung beim Tag der offenen Tür

Am warmen Sommerabend des 25. August 2011 konnte Präsidentin Irene Schmid viele Gäste zum Tag der offenen Tür in den Räumen der Geschäftsstelle begrüßen, darunter die Senatorin für Justiz Gisela von der Aue und viele Präsidentinnen und Präsidenten der Berliner Gerichte.

In ihrer Begrüßungsansprache erinnerte sie daran, dass der Umzug der Kammer vor 10 Jahren vom Berliner Westend in die Mitte der Stadt „heiß umstritten“ war. Auf einer der größten Kammerversammlungen aller Zeiten hatten 1998 immerhin 40 % gegen den Umzug und den Erwerb eigener Räume gestimmt – nicht zuletzt deshalb, weil eine Sonderumlage von damals 600 DM von jedem Mitglied zur Finanzierung beschlossen wurde. Inzwischen sind die Darlehen abgezahlt und der Kammerbeitrag konnte schon zweimal gesenkt werden.

Seitdem hat sich nicht nur die Mitgliederzahl fast verdoppelt, sondern auch die Aufgaben der RAK wurden stark erweitert, von der wöchentlichen Verteidigung neuer Kolleginnen und Kollegen bis zu den Zulassungsverfahren bei inzwischen 20 Fachanwaltsbereichen.

Ein neues Infoblatt „ABC der RAK Berlin“ listet die Aufgaben alphabetisch auf (vgl. www.rak-berlin.de unter Über die RAK). Die Nähe zur BRAK, zum An-

waltsverein und zu den Gerichten in der Littenstraße erleichtert die Zusammenarbeit und schafft Synergieeffekte. Am Ende ihrer Rede erneuerte Präsidentin Schmid die Forderung nach einer 15-prozentigen Gebührenerhöhung und stellte fest: „Eine unabhängige und freie Anwaltschaft ist ohne auskömmliche Gebühren nicht denkbar“.

Senatorin von der Aue ging auf die Gebührenfrage nicht ein, bedankte sich aber für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Berliner Anwaltschaft auf vielen Feldern, von der erfolgreichen Forderung nach einer EU-Justizkommissarin bis zum beschleunigten Familienverfahren und der Einführung der Mediation in den Berliner Justizalltag.

Das Leistungsspektrum der RAK Berlin wurde durch eine Präsentation der Website veranschaulicht. Neu ist die Möglichkeit des Nachrichtenabos über RSS-Feed gleich auf der Eingangsseite.

Vizepräsident Dr. Marcus Mollnau stellte den Fotoband mit den beeindruckenden



Justizsenatorin Gisela von der Aue (rechts) im Gespräch mit der Kammerpräsidentin

Fotografien Leo Rosenthals aus den Jahren 1926 bis 1933 vor, die im Moabiter Kriminalgericht großteils heimlich aufgenommen ein einzigartiges Zeitzeugnis sind. Der Band wurde vom Landesarchiv Berlin und der RAK Berlin gemeinsam herausgegeben.

Kammerkarikaturist Philipp Heinisch zeichnete live seine in diesem Blatt abgedruckte Sicht auf die Schwierigkeiten des Elektronischen Rechtsverkehrs.

Für geradezu ausgelassene Stimmung sorgte das Musikduo Plückhahn & Vogel, das mit hintergründigem Wortwitz, extremer Sprachakrobatik und stilsicherer Beherrschung verschiedener musikalischer Genres begeisterte.



Dietrich Plückhahn (rechts) & Daniel Vogel (links) sorgten für beste Unterhaltung, auch bei Kammerpräsidentin Irene Schmid (3.v.l.), ihrer Vorgängerin Dr. Margarete v. Galen (2.v.r.) sowie Lutz-Rüdiger Voß, kommissarischer Staatssekretär (rechts). Fotos: Ehrig / Schick

Die Geschichte hinter einem Foto

Von RA Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin

In den 20er und 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden von Leo Rosenthal, einem in Riga geborenen Juristen, der ab 1918 in Berlin als Gerichtsphotograf tätig war, eine Vielzahl von Fotografien gefertigt. Das Landesarchiv Berlin hat heute ca. 1.500 davon in seinem Fundus.

Angeregt durch die besondere rechts- und anwaltsgeschichtliche Bedeutung dieser Bilder haben die RAK Berlin und das Landesarchiv gemeinsam einen Bildband mit ausgewählten Fotografien Rosenthals herausgegeben¹. Neben drei bewundernswert inhaltlich dichten Textbeiträgen² sind Fotografien wiedergegeben, die sowohl bedeutende Gerichtsverfahren und die darin wirkenden Akteure als auch gerichtliche Alltagsszenen jener Zeit für die Nachwelt festhalten. Jedem geschichtlich Interessierten, vor allem jedoch jedem, der auch nur einmal in Moabit verteidigte, sei dieses Buch empfohlen. In die Hand genommen, wird man es nicht so schnell weglegen können.

Eines der Bilder zeigt eine typische Gerichtssituation: Mehrere Angeklagte sitzen auf der Anklagebank, vor ihnen die Verteidiger. Anhand dieser Fotografie soll der Versuch unternommen werden, mehr über die Hintergründe und das Umfeld dieser Momentaufnahme zu erfahren.

Am 22.09.1930, einem Montag, ging es hoch her vor dem Kriminalgericht in Moabit. Bereits vor Sonnenaufgang hatten sich unzählige Menschen versammelt, um Einlass in den Verhandlungssaal 253 zu erhalten. Um 09.00 Uhr eröffnete der Landgerichtsdirektor Dr. Tolk das Strafverfahren gegen Else Cohn u.a. – der „1. Horst-Wessel-Prozess“.

Im Berlin jener Zeit brodelte es an allen

Ecken. Fanatiker aller Couleur; Rassisten und Antisemiten; Pazifisten und Belizisten; Nationalsozialisten, Kommunisten, Sozialdemokraten, Sozialisten und Gewerkschaftler fochten um ihre politischen Wahrheiten. Anfang September 1930 errang die NSDAP bei den Reichstagswahlen rd. 18 Prozent und wurde damit zu einer politischen Größe. Und spätestens jetzt eskalierte der Machtkampf. Die dabei geübte verbale oder körperliche Gewalt rief oft die Justiz auf den Plan. Ein Justizapparat, der – wie der damalige Starverteidiger Erich Frey in seinen Erinnerungen³ schrieb – auf Hochtouren lief.

Aber wohin lief die Justiz? Zwei Beispiele: Im Sommer 1930 klagte die Staatsanwaltschaft ein NSDAP-Mitglied wegen Beleidigung an; dieser hatte den Preußischen Innenminister Grzesinski als „Judenbastard“ beschimpft. Die Verteidigung argumentierte, der Angeklagte wollte den Betroffenen nicht persönlich beleidigen sondern nur einen „rassischen Vorwurf“ erheben⁴. Der Angeklagte wurde freigesprochen, da es sich, so die Urteilsbegründung⁵, um eine Tatsachenfeststellung handele. Immerhin sei ja der Vater des Ministers Jude und die Mutter Christin!

Parallel zum Wessel-Prozess wurde in Berlin drei Mitgliedern eines SA-Sturms der Prozess gemacht, weil sie in einem Straßenkampf auf zwei Arbeiter tödliche Schüsse in den Rücken (!) abgegeben hatten. Nach zwischenzeitlicher Verurteilung wegen „Raufhandels“ und erfolgreicher Revision sprach das LG Berlin die Angeklagten frei.

In diesem geistigen und politischen Umfeld wandte sich am Abend des

14.02.1930 die Zimmerwirtin Elisabeth Salm in einer Berliner Spelunke an die Anwesenden. Ihr Mieter, so klagte sie, würde für seine mitwohnende Bekannte⁶ keine Miete zahlen. Erst als der Name des Mieters – Horst Wessel⁷ – fiel, wurden die Anwesenden aktiv. Zudem war gerade zwei Stunden zuvor der Kommunist Camillo Roß an einer Straßenkreuzung von SA-Leuten niedergeschossen worden⁸. Mit dem Ziel, dem SA-Mann Wessel eine „proletarische Abreibung“ zu verpassen, zogen mehrere Personen unter Führung von Albrecht „Ali“ Höhler, einem Mitglied des „Ring- und Geselligkeitsvereins Immertreu 1919 e.V.“⁹, in die Große Frankfurter Straße 62. Nach kurzem Gerangel wurde Wessel mit einem Revolver ins Gesicht geschossen. Infolgedessen erlag er am 22.02.1930 im Klinikum Friedrichshain einer Blutvergiftung¹⁰.

Die KPD, zu deren Mitgliedern mehrere Tatverdächtige, u.a. auch Höhler, gehörten, erkannte schnell, welchen

6 In einigen Darstellungen, vor allem kommunistischer Lesart, handelte es sich bei der Mitbewohnerin um eine Prostituierte, bei dem Zimmermieter um ihren Zuhälter.

7 Wessel, Pastorensohn und abgebrochener Jura-Student, war, insbesondere durch Rekrutierungserfolge beim Nachwuchs und rhetorische Fähigkeiten, ein stadtbekannter Nazi. Sein Lied „Die Fahne hoch! Die Reihen fest geschlossen!“ wurde zur Hymne der Nationalsozialisten. Goebbels erkannte schnell den „Wert“ des Todes von Wessel, „Ein neuer Märtyrer für das Dritte Reich ist geboren“ vermerkte er am 23.02.1930 in seinem Tagebuch. Tagebücher von Josef Goebbels, Teil 1, S. 94.

8 Siemens, aaO, S. 20.

9 „Berühmt-berüchtigter Chef des Vereins war Adolf Leib, der in der Mulackritze im Scheunenviertel sein Hauptquartier hatte, vgl. u.a. von Schirach: Diven, Diebe, Diktatoren, Spiegel, 33/2011, 134. 1928 wurde Leib in einem Strafverfahren von Erich Frey und Max Alsberg verteidigt. Frey kreierte damals für Leib den Begriff „Muskel-Adolf“. 1930 war Leib Berater für Fritz Langs Film „M“; seiner Figur werden Einflüsse für Brechts „Dreigroschenoper“ zugeschrieben.

10 Es gehört zu einer der vielen (unbelegten) Legenden um Wessel, er habe die Behandlung durch einen „jüdischen Arzt“ abgelehnt.

1 Landesarchiv Berlin und RAK Berlin (Hg.), Leo Rosenthal – ein Chronist der Weimarer Republik, Schirmer/Mosel-Verlag, München 2011.

2 Aus der Feder von Bianca Welzing-Bräutigam, Janos Frecot sowie Bernd Weise.

3 Erich Frey, Ich beantrage Freispruch. Aus den Erinnerungen des Strafverteidigers. München 1959.

4 Zitiert nach: Daniel Siemens, Horst Wessel, Tod und Verklärung eines Nationalsozialisten, München 2009, S. 127.

5 Ebenda.

Sprengstoff die Tat sowie das drohende Strafverfahren mit sich brachten. So sollen bereits in der Tatnacht die Mitgliedsbücher der Betroffenen im Karl-Liebnecht-Haus verbrannt worden sein. Die Parteizeitung „Rote Fahne“ schrieb unmittelbar nach dem Vorfall „SA-Führer aus Eifersucht umgelegt“ und versuchte so, die Vorfälle in das Zuhältermilieu abzuschieben. Die Nazi-Presse wusste ebenfalls Profit aus der Tat zu schlagen; „Horst Wessels Tod – ein Werk der Juden!“¹¹ titelte „Der Angriff“, als bekannt wurde, dass zu den Tatverdächtigen auch Hermann Kupferstein und Else Cohn gehörten.

Die 16 Angeklagten wurden von Dr. Alfred Apfel¹², Hilde Benjamin¹³, JR Dr. James Broh¹⁴, Dr. Fuchs¹⁵ und Dr. Fritz Löwenthal¹⁶ verteidigt. Apfel, ausschließlich mit der Verteidigung des Hauptangeklagten Höhler betraut, übernahm erst wenige Tage vor Eröffnung der Hauptverhandlung das Mandat von Erich Fey, der es – wegen Unstim-

11 Der Angriff, 26.06.1930.

12 Apfel, geb. 1882, ab 1918 Anwalt in Berlin. Bekannter Strafverteidiger, mehrfach auch in politischen Prozessen, u.a. für Carl von Ossietzky. Nach dem Reichstagsbrand kurzzeitig in „Schutzhaft“ genommen, konnte er später nach Frankreich fliehen. Dort verstarb er 1940.

13 Benjamin, geb. 1902, Schwägerin des Philosophen Walter Benjamin. Ab 1928 Anwältin in Berlin, Berufsverbot 1933 wegen „kommunistischer Betätigung“. Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der DDR, 1953-1967 DDR-Justizministerin. Verstorben 1989.

14 Broh, geb. 1867, wurde auf Anraten von Karl Liebnecht Rechtsanwalt in Berlin, verteidigte u.a. Max Hoelz. Ab 1930 Mitglied der KPD, 1933 Berufsverbot und kurzzeitig in Haft, Flucht nach Frankreich. Dort verstorben.

15 Die Biografie von RA Dr. Fuchs ist leider (noch) unbekannt.

16 Löwenthal, geb. 1888, ab 1918 Anwalt, ab 1927 in Berlin. Mitglied der KPD, mehrfach für die RHD tätig. 1933 Berufsverbot und Flucht in die UdSSR. Ab 1946 Justizfunktionär in der sowjetischen Zone. 1947 ging er in den Westen, dort für die SPD Mitglied im Parlamentarischen Rat. Ausschluss aus der SPD 1949, verstorben 1956.

17 Die Verteidigung wurde von der Roten Hilfe Deutschland (RHD) finanziert, die zu dieser Zeit mit rd. 120.000 RM verschuldet war, vgl. Siemens, aaO, S. 119. Zur Rolle und Funktion der RHD, insbesondere der in ihrem Auftrag tätigen Anwälte, vgl. u.a. Andreas Gängel, Der Rote-Hilfe-Anwalt Alfred Apfel, Weltbühne 1989, 494 und Nikolaus Brauns, Schafft Rote Hilfe!, Bonn 2003.



Erster Prozess gegen Ali Höhler u.a. wegen der Ermordung Horst Wessels. Mehrere Angeklagte auf der Anklagebank, im Vordergrund unter anderem die Verteidiger Hilde Benjamin (links außen) und Alfred Apfel (rechts außen)¹⁸, 1930, Foto: Leo Rosenthal

migkeiten über die Honorierung seiner Tätigkeit¹⁷ – niedergelegt hatte.

Das Gericht sprach bereits am 26.09.1930 sein Urteil. Die höchste Strafe mit 6 Jahren Zuchthaus erhielten Höhler und Rückert, weitere Angeklagte wurden mit geringeren Freiheitsstrafen bzw. Bewährungsstrafen belegt, drei von ihnen freigesprochen. Zufrieden war mit diesen Entscheidungen keine Seite. Die einen bewerteten sie als „Racheurteil des Systems“, die anderen sprachen von „Milde für Marxisten“. Rechtsmittel hatten jedoch keinen Erfolg, die Entscheidung hielt auch vor dem Reichsgericht.

Abgeschlossen war die Sache damit für die SA aber noch lange nicht. Else Cohn, die sich dem Haftantritt durch Flucht entzogen hatte, erschoss man im Mai 1933 mit fünf Schüssen, der letzte – aufgesetzt – in die Schläfe. Ein Täter wurde nie ermittelt. Albrecht „Ali“ Höhler wurde im August 1933 von der Gestapo aus dem Zuchthaus Wohlau nach Berlin transportiert und wochenlang zum Fall Wessel verhört. Am 20.09.1933 er-

18 Siemens, aaO, S. 213.

schoß 12 SA-Männer Höhler in einem Waldstück bei Berlin. „Der Tod von Horst Wessel ist gesühnt“ schwärmte Gestapo-Amtsleiter Diels unmittelbar nach der Tat¹⁸.

Und auch justiziell erfolgte nach der Machtergreifung ein weiterer Anlauf. Im Juni 1933 wurden im „2. Horst-Wessel-Prozess“ Sally Epstein, Hans Ziegler und Peter Stoll wegen gemeinschaftlich begangenen Mord angeklagt. Ob und in welchem Umfang eine Tatbeteiligung überhaupt vorlag, wurde nie vollständig geklärt¹⁹, dennoch fiel ein drakonisches Urteil: Stoll erhielt siebeneinhalb Jahre Zuchthaus, Epstein und Ziegler wurden zum Tode verurteilt. Der SA reichte das noch immer nicht, der Triumph war nicht vollkommen. Unmittelbar vor der Vollstreckung des Urteils mittels Handbeil am 10.04.1935 beantragten deshalb mehrere Anführer, „als gute Freunde und Mitkämpfer Wessels“ der Urteilsvollstreckung beiwohnen zu dürfen²⁰.

Ein Bild sagt manchmal mehr als tausend Worte

19 Vgl. u.a. Heinz Knobloch, Der arme Epstein, Wie der Tod zu Horst Wessel kam, Berlin 1993.

20 Siemens, aaO, S. 235.

“Wir legen unsere Konvention autonom aus”

EGMR-Richterin Prof. Angelika Nußberger zu Gast bei der RAK Berlin



Professorin Angelika Nußberger, seit 1.1.2011 Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, hat am 5. September bei der Veranstaltung der RAK einen sehr lebendigen Vortrag über die aktuelle Rechtsprechung des EGMR gehalten und die etwa 50 Zuhörer zu vielen Rückfragen animiert. Anhand zahlreicher, auch aktueller Verfahren, hat Prof. Nußberger die Arbeitsweise des Gerichts anschaulich dargestellt und ist auch auf die Kritik an der Arbeitsweise des Gerichts eingegangen.

Der EGMR klärt vor wichtigen Entscheidungen in rechtsvergleichender Arbeit den europäischen Standard, entscheidet dann aber autonom anhand der um die Protokolle ergänzten Konvention.

Nußberger legte dar, dass der EGMR das Problem der zahlreichen Verfahren (zur Zeit 150.000 bei 47 Richterinnen und Richtern) in den Griff bekommen müsse, die Mehrheit der Richter aber den Anwaltszwang oder Gerichtsgebühren ablehnen würde.

Foto: Schick

In memoriam: Dr. Salli Hirsch

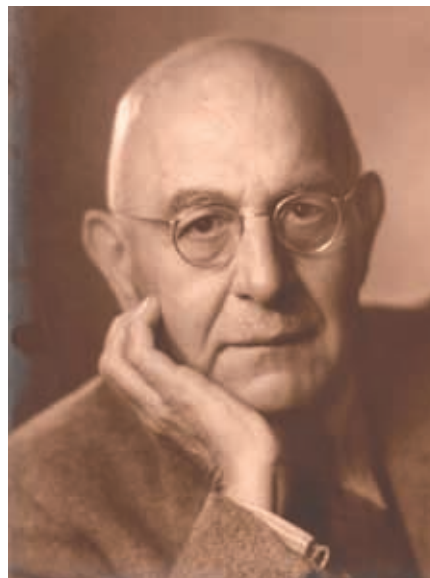
Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933 dokumentiert der von uns herausgegebene Band “Anwalt ohne Recht”(AoR). Seither erreichen uns immer wieder Informationen über das Leben der aus Berlin vertriebenen Kolleginnen und Kollegen im Exil und deren Hinterbliebene. Wir würden uns freuen, durch die Veröffentlichung dieser Informationen weitere Hinweise zu den betroffenen Personen und deren Berliner Umfeld zu erhalten.

In memoriam: Dr. Salli Hirsch

27.6.1885-21.11.1950 Jerusalem

1914-1918 Kriegsteilnehmer, RA und Notar am Kurfürstendamm 234. Vorstandsmitglied in der Jüdischen Gemeinde in Berlin. 1935 Entzug des Notariats und Löschung der RA-Zulassung. Emigration nach Palästina. (Quelle: AoR)

„In Palästina war für ihn die zionistische Arbeit an erste Stelle getreten. Möglicherweise, weil er die Anwaltsprüfung in Palästina nicht bestanden hat.



Es fiel ihm schwer sich an das englische Recht zu gewöhnen. Das Nichtbestehen der Anwaltsprüfung war für ihn schwer erträglich und nicht leicht zu akzeptieren.

Er war Mitglied des Aktionsausschusses der Zionistischen Organisation HaHittadrut HaZionit und zudem Vor-

standsmitglied der Vereinigung der Einwanderer aus Zentral Europa. Politisch engagierte er sich in der Partei Aliya Chadasha und war bis 1949 deren Vertreter im Stadtrat von Jerusalem. Außerdem war er im Vorstand des Ichud taetig, wo er sich für das politische Zusammenkommen mit den arabischen Einwohnern Palästinas einsetzte.

Während der britischen Mandatszeit in Palästina war Hirsch einer der Direktoren einer großen Firma im Bereich Landentwicklung. Er war dann als Jurist in der Kanzlei Zmora, Rosenblit, Krongold und Bar-Shira in Jerusalem tätig. Dort hat er steuerrechtliche Angelegenheiten bearbeitet und außerdem sehr erfolgreich außergerichtliche Sitzungen geleitet.

Im Jahr 1949 wurde er Beauftragter für feindliches Eigentum im Staat Israel. Dieses Amt füllte er bis zu seinem Tod im November 1950 aus.“

(mitgeteilt von

Joel Levi, Rechtsanwalt in Tel Aviv)

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet.

DAI steht für das Deutsche Anwaltsinstitut, Voltairestr.1, im EG des Gebäudes der RAK.

Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10

Anmeldung online und weitere Informationen unter www.rak-berlin.de in [Aktuelles/Termine](#).

Freitag, 16.09.2011 13 - 18 Uhr, RAK , 60,- €	Zwangsvollstreckungspraxis Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach
Mittwoch, 21.09.2011 13.30 - 18.30 Uhr, RAK , 60,- €	Erfolgreiches Kanzleimarketing Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz
Freitag, 23.09.2011 13.30 - 19 Uhr, RAK , 60,- €	Die dienstliche Beurteilung und die beamtenrechtliche Auswahlentscheidung Vors. Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber. Gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht (5 Stunden)
Dienstag, 27.09.2011 15 - 18 Uhr, RAK , 40,- €	Reihe: Dialog Anwaltschaft/Verwaltungsgerichtsbarkeit: Öffentliches Baurecht, insbesondere ausgewählte Fragen zum vereinfachten Baugenehmigungsverfahren VRI'inOVG Dagmar Merz. Gem. § 15 FAO (Verwaltungsrecht, 3 Std.)
Mittwoch, 19.10.2011 13.30 - 18.00 Uhr, RAK , 80,- €	Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe - Workshop für Rechtsanwälte und Mitarbeiter Dipl. Rechtspflegerin FH Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig
Montag, 24.10.2011 14 - 18 Uhr, FI , 60,- €	Erfolgreiches Prozessieren - Update Zivilprozessrecht Richter am Landgericht Björn Retzlaff und RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
Mittwoch, 26.10.2011 9.00 - 18.00 Uhr, RAK , 60,- €	Existenzgründung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt mit RAin Dr. v. Doetinchem de Rande, Versorgungswerk der RAE in Berlin, Steuerberater Frank Staenicke, RAuN Wolfgang Gustavus, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
Do, 03.11.2011, 14 - 18 Uhr, RAK , 100,- €	Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RAin Christiane Huismans, Personal and Business Coach
Freitag, 04.11.2011 13.30 - 19 Uhr, RAK , 60,- €	Seminar Personalvertretungsrecht Vors. Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber. Gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht oder für Arbeitsrecht (5 Stunden)
NEU: Do., 10.11.2011 18-20 Uhr RAK (mit Anmeldung)	Schutz vor Beschlagnahme und Zeugnisverweigerungsrecht – Die Stellung von Verbandsjuristen und Syndikusanwälten im Strafverfahren. Veranstaltung für Verbandsjuristen und Syndikusanwälte. RA Andreas Wattenberg, Vorstandsmitglied der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.
Freitags, 1.) 11.11., 2.) 18.11.11, jew. 14 - 18 h., FI , 80,-€, (insges.)	Französisch in der Anwaltskanzlei Mathieux Pagnoux, Avocat en omission
Montags, 1.) 14.11. 2.) 21.11.11 jew. www.postbank.de 14 - 18 Uhr RAK , 80,- € insges.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei Teil 1: Die Umsatzsteuer mit StB Björn Ahrens Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer mit StBin Christine Seyerlein-Busch und RA und StB Norbert Ellermann
Donnerstag, 17.11.11 16 - 18 Uhr, RAK , 40,- €	Gebührenrecht für Strafverteidiger in Kooperation mit der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. RAin Gesine Reisert, stellv. Vorsitzende der Gebührenabteilung der RAK Berlin. Gem. 15 FAO für Strafrecht (2 Stunden)
Mittwoch, 23.11.2011 14 - 18 Uhr, RAK , 60,- €,	Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer RA Michael Rudnicki und RAuN Wolfgang Gustavus, Vorstandsmitglieder der RAK Berlin
Freitags, 1.) 25.11., 2.) 2.12.11, jew. 14 - 18 h., FI , 80,-€, (insges.)	Englisch in der Anwaltskanzlei Dr. William Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin
Dienstag, 29.11.2011 15 - 19 Uhr, RAK , 60,- €,	Informationstechnologie in der Kanzlei - was brauche ich wirklich? Ole Bertram, Business Development Manager der AnNo Text GmbH

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
 Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

1. Abschlussprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Prüfungstermine und Prüfungsorte

<u>schriftliche Prüfungen:</u>	<u>mündlichen Prüfungen:</u>
15. und 22.10.2011, ab 8.00 Uhr	03.12.2011, ab 9.00 Uhr
Urania Schulhaus GmbH Am Moosfenn 1 14478 Potsdam	Kanzlei Rechtsanwältin Kerstin Mock Hebbelstr. 36, 14469 Potsdam

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr haben bis zum **30.09.2011** zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 9 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **385,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der

Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73 zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

2. Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI - mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO -

Fachinstitut für Familienrecht

**Titel: RVG aktuell –
 Gebührenoptimierung
 in Familiensachen**

Termin: 08.10.2011,
 9.00 - 14.45 Uhr
 Tagungsort: Berlin,
 DAI-Ausbildungszentrum
 Referent: RA Anton Braun,
 HGF der BRAK a.D.,
 Bonn

Kostenbeitrag: 195,00 €
 Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

**Titel: Stolpersteine im
 familiengerichtlichen
 Verfahren und in der
 Verfahrenskostenhilfe**

Termin: 21.10.2011,
 14.00 - 19.30 Uhr
 Tagungsort: Brandenburg a.d.H.,
 OLG
 Referent: Dieter Büte,
 Vors. Richter am OLG,
 Celle

Kostenbeitrag: 185,00 €
 Zeitstunden: 5

Anzeigen

cb-verlag@t-online.de

Fachinstitut für Sozialrecht

Titel: Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Beratungsstrategien zur flankierenden Absicherung im Sozialrecht

Termin: 29.10.2011,
 9.00 - 14.45 Uhr
 Tagungsort: Berlin,
 DAI-Ausbildungszentrum
 Referent: Stephan Rittweger,
 Richter am Bayerischen
 LSG, München

Kostenbeitrag: 205,00 €
 Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Strafrecht und Verkehrsrecht

**Titel: Gebührenoptimierung
 in Straf- und
 OWi-Sachen**

Termin: 04.11.2011,
 14.00 - 19.30 Uhr
 Tagungsort: Potsdam,
 Mercure Hotel
 Referentin: RAin Gesine Reisert,
 FAin für Straf- und
 Verkehrsrecht

Kostenbeitrag: 175,00 €
 Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Insolvenzrecht

**Titel: „Lieferverträge in der
 Insolvenz“**

Termin: 11.11.2011,
 14.00 - 19.30 Uhr
 Tagungsort: Berlin,
 DAI-Ausbildungszentrum
 Referentin: RAin
 Dr. Susanne Berner,
 Insolvenzverwalterin

Kostenbeitrag: 225,00 €
 Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Kanzleimanagement

**Titel: „RVG -
 Abrechnung aktuell“**

Termin: 18.11.2011,
 14.00 - 19.30 Uhr

Mitgeteilt

Tagungsort: Cottbus,
Lindner Congress Hotel

Referentin: Sabine Jungbauer,
Rechtssachwirtin

Kostenbeitrag: 105,00 €

Fachinstitut für Erbrecht

Titel: „Die Erbgemeinschaft in der anwaltlichen Praxis“

Termin: 19.11.2011,
9.00 – 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Stephan Reißmann,
FA für Erbrecht

Kostenbeitrag: 205,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: „Aktuelles Familienrecht 2011: FamFG – Unterhaltsrecht – Güterrecht“

Termine: 01.12.2011,
14.00 – 19.00 Uhr
02.12.2011,
9.00 – 15.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referenten: RAin Ester Caspary,
FAin für Familienrecht

Kostenbeitrag: 245,00 €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für**Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Titel: „Praxisschwerpunkte Mietrecht“

Termine: 01.12.2011,
14.00 – 19.00 Uhr
02.12.2011,
9.00 – 15.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Michael Reinke,
Richter am AG,
Berlin-Lichtenberg

Kostenbeitrag: 260,00 €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht

Titel: „Der Architektenhonorarprozess – Angriff und Verteidigung“

Termin: 03.12.2011,
9.00 – 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Dr. Ralf Averhaus,
FA für Bau- u.
Architektenrecht

Kostenbeitrag: 195,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Titel: „Upgrade Arbeitsrecht“ (zwei Veranstaltungen)

Termine: 09.12.2011,
14.00 – 19.00 Uhr
10.12.2011,
9.00 – 15.15 Uhr
16.12.2011,
14.00 – 19.00 Uhr
17.12.2011,
9.00 – 15.15 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Dr. Hans-Friedrich
Eisemann,
Präsident des
LAG Brandenburg a.D.

Kostenbeitrag: jeweils 210,00 €

Zeitstunden: jeweils 10

3. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg**Friedemann Höppner**

c/o RAe Hammermann & Ehlers
Hegelallee 55, 14467 Potsdam

Birger Hammerschmidt

Eisenhartstraße 9, 14469 Potsdam

Sandra Bordiehn

c/o Hooss & Walter
Eisenhartstraße 9, 14469 Potsdam

Horst Eitner

c/o Diestel RAe
Berliner Straße 89, 14467 Potsdam

Lukasz Kazimierz Gawronski

c/o RAe Goldenstein & Partner
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Bettina Holstein

c/o RAin Sandkuhl
Ludwig-Richter-Str. 1, 14467 Potsdam

Franziska Kell

c/o RAe Goldenstein & Partner
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Andrzej Koziol

c/o RA Goldenstein & Partner
Hegelallee 1, 14467 Potsdam

Lena Maria Ringswandl

c/o Dombert RAe
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

Jonas König

Johannes-Brahms-Str. 82,
14624 Dallgow-Döberitz

Marcus Carrasco-Thiatmar

Fasanenstraße 24 a, 15569 Woltersdorf

Irina Kiemann

Münchener Str. 11 B,
15566 Schöneiche

Anja Sabine Boelitz

Chausseestraße 59
15712 Königs Wusterhausen

*Werden auch
Sie Mitglied
im
Berliner
Anwaltsverein
e.V.!*

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Terminsgebühr für sich selbst vergleichende Parteien

Eine Terminsgebühr entsteht auch dann, wenn sich die Parteien außergerichtlich und ohne Beteiligung der Anwälte geeinigt haben und die anwaltlichen Vertreter danach in einer Besprechung die prozessuale Beendigung des Rechtsstreits diskutieren. (Leitsatz des Bearbeiters)

Für einen Kündigungsprozess schon außergewöhnlich genug, einigten sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Berufungsinstanz auf eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers. Die

Parteien hatten sich jedoch ohne Hinzuziehung ihrer Anwälte darauf verständigt. Unter dem Eindruck dieser anwaltslosen Einigung besprachen die Rechtsanwälte der Parteien dann, wie diese Einigung nun protokolliert und die Klage dann zurückgenommen werden kann. Als auch dies geschehen war, beantragte der Klägeranwalt die Festsetzung seiner Kosten. Hierin war auch die Festsetzung einer Terminsgebühr enthalten, obwohl vor Gericht eben kein Termin stattgefunden hat. Die Termins-

gebühr wurde jedoch nicht festgesetzt. Zu Unrecht, wie das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg im Prozess um die Kosten entschied. Die Terminsgebühr entstehe gemäß der Vorbemerkung 3 Abs. 3 RVG-VV auch dann, wenn eine Besprechung mit dem Gegner zwecks Verfahrenserledigung erfolge, an denen das Gericht nicht beteiligt ist. Eine solche Besprechung sei in dem Termin der anwaltlichen Vertreter zum weiteren Vorgehen zur Verfahrenserledigung zu sehen. Zwar habe der Arbeitgeber hier schon außerhalb dieser Besprechung seine

Bereitschaft zur Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers erklärt. Dadurch sei aber das Verfahren noch nicht beendet worden. Hierzu sei noch die prozessual zu erklärende Klagerücknahme, eine übereinstimmende Erledigungserklärung oder ein (gerichtlich) protokollierter Vergleich unter Beteiligung der Anwälte (Anwaltszwang gemäß § 11 Abs. 4 ArbGG) nötig gewesen. Um eine Einigungsgebühr sei es hier nicht gegangen, weswegen die Frage der vorher erzielten Einigung der Parteien unter sich für die Frage der Terminsgebühr unbeachtlich sei.

LAG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26.04.2011 – Az.: 17 Ta (Kost) W 6030/11

(ingesandt von
RA Thomas Vetter, Berlin)

Wer nicht vollstreckt, verliert (die Verfügung)

Ungeachtet der Tatsache, ob die Nichtbeantragung eines Zwangsgeldes innerhalb der Monatsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO ein Versäumnis der Vollziehungsfrist darstellt, kann ein längeres Zuwarten ohne sachlichen Grund als ein Fall dringlichschädlicher Betreibung des Eilverfahrens im Vollstreckungsstadium angesehen werden und den Verfügungsgrund entfallen lassen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wurde der Antragstellerin eine Beschlussverfügung auf Auskunftserteilung zugestellt, die diese wiederum der Antragsgegnerin zustellen ließ. Auskunftswillig zeigte sich diese jedoch nicht. Gleichwohl unterließ es die Antragstellerin, zeitnah die Vollstreckung nach § 888 ZPO zu betreiben bzw. zu beantragen. Nach dem Widerspruch der Antragsgegnerin hob das Landgericht Berlin die einstweilige Verfügung wieder auf. In der Berufungsinstanz urteilte das Kammergericht, dass das LG zu Recht

Anwaltsfortbildung in Berlin

Fortbildungsveranstaltungen § 15 FAO

Arbeitsrecht

- ▶ Neues Recht u. Akt. Rspr. Arbeitsförderung 28.10.2011
- ▶ Neues Recht u. Akt. Rspr. Arbeitsrecht 29.10.2011

Medizinrecht

- ▶ Abrechnung von Krankenhausleistungen 29.10.2011
- ▶ Das ärztliche Sachverständigen-gutachten
 - aus medizinischer Sicht 18.11.2011
 - aus rechtlicher Sicht 19.11.2011
- ▶ Krankenhausarbeitsrecht 28.10.2011

Strafrecht

- ▶ Computerstrafrecht 18.11.2011

Verkehrsrecht

- ▶ Das stand. Messverfahren im Bußgeldverfahren 11.11.2011
- ▶ Die Vergleichs- u. Abfindungserklärung im VerK 12.11.2011

Fachanwalts-Lehrgänge in Berlin

- ▶ Arbeitsrecht Start 15.03.2012
- ▶ Familienrecht Start 16.02.2012
- ▶ Medizinrecht Start 03.05.2012
- ▶ Sozialrecht Start 16.02.2012
- ▶ Strafrecht Start 29.03.2012

Mehr Informationen: www.ARBBER-seminare.de

ARBBER seminare **Anwaltsfortbildung**
 Tel. 07066 - 90 08 0
 Fax 07066 - 90 08 22
 Kontakt@ARBBER-seminare.de
www.ARBBER-seminare.de

die Verfügung aufgehoben und den Antrag auf Erlass zurückgewiesen habe. Die obergerichtlich umstrittene Frage, ob von einem Versäumnis der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO auszugehen sei, wenn nicht innerhalb eines Monats ein Zwangsgeld beantragt worden sei, ließ das Kammergericht offen. Vielmehr ging das KG davon aus, dass es an einem (fortbestehenden) Verfügungsgrund i.S.d. §§ 935, 940 ZPO mangle. Die Antragstellerin habe erst 10 Wochen nach Erhalt der einstweili-

gen Verfügung einen Antrag auf Vollstreckung gemäß § 888 ZPO gestellt. Ein derart langes Zuwarten zeige, dass es der Antragstellerin nicht (mehr) eilig sei, wenn nicht besondere Umstände für eine solche Vorgehensweise sprechen. Die Vermeidung des sich aus § 945 ZPO ergebenden Kostenrisikos rechtfertige solche Umstände ebenso wenig wie die Erklärung in der Berufung, nach erstinstanzlich erfolgreichem Eilverfahren ohne besonderen Grund auf die Vollstreckung aus der einstweiligen Verfü-

gung bis zum Verfahrensabschluss zu verzichten und einen schon gestellten Zwangsgeldantrag zurückzunehmen. Das überlange Zuwarten der Antragstellerin von 10 Wochen setzte das KG mit diesen Fallgestaltungen gleich.

Kammergericht, Urteil vom 08.04.2011
– Az.: 5 U 140/10

(eingesandt von
RiKG Dr. Gangolf Hess)

Wissen

Fragen Sie noch - oder lenken Sie schon?

Präventive Bauprozesslenkung durch Beweisfragen - Praxishinweise aus Sachverständigensicht

Dipl.-Ing. Michael Bonk und Dipl.-Ing. Michael Krätschell

Wer fragt - der führt. Diese Regel beim Dialogprozess gilt dem Grunde nach auch bei der Einholung einer Sachverständigenaussage durch das Gericht im Rahmen von selbstständigen Beweisverfahren und Klageverfahren. Da sich der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gemäß den Vorschriften der Sachverständigenordnung und der ZPO nur zu den ihm gestellten Beweisfragen äußern darf, hängt das Ergebnis der Sachverständigenbewertung im hohen Maße von der Rhetorik des Fragestellers ab. Durch die Art der Fragestellung entsteht eine unmittelbare, anwaltliche Einflussnahme auf die Antwort des Sachverständigen und somit auch mittelbar eine Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des Gerichts.



Dipl.-Ing.
Michael Bonk

Die Kenntnis hierüber mag dem Grunde nach als bekannt vorausgesetzt werden. Dennoch zeigt die Erfahrung der Autoren, dass die Auswirkung der Frage-

technik auf die Tätigkeit und das Ergebnis des Sachverständigen häufig weit unterschätzt wird. Insbesondere die Praxisfälle im Bauwesen, in denen aus Sicht des Sachverständigen einer Partei klar



Dipl.-Ing.
Michael Krätschell

Recht zuzusprechen war, die Art der Beweisfragen eine dahingehende, dem Gericht gegenüber klare Antwortenkette jedoch verhinderte, veranlasste die Autoren zur Verfassung des vorliegenden Erfahrungsberichts.

Die Autoren möchten mit diesem Bericht die am Bauprozess Beteiligten für die Bedeutung der Fragentechnik sensibilisieren und auf die diesbezüglichen Möglichkeiten zur positiven Einflussnahme auf den Bauprozess hinweisen, von der letztlich alle Beteiligten profitieren.

Problemstellung und Auswirkung

Im Rahmen selbständiger Beweisverfahren reicht es in der Regel aus, wenn die antragstellende Partei den gerügten

Mangel bzw. den entstandenen Schaden dem grundlegenden Erscheinungsbild nach beschreibt. Diese Beschreibung stellt häufig die unmittelbare Grundlage des Beweisbeschlusses bzw. die Arbeitsanweisung des Sachverständigen dar.

Eine Aufforderung zur Präzisierung der Beweisfrage durch das Gericht (um die eigentlich erforderliche konkrete Arbeitsanweisung an den Sachverständigen nach § 404a ZPO geben zu können) erfolgt selten. Dies liegt zum einen an der fehlenden Sachkunde, infolge dessen das Gericht gar nicht in der Lage ist, die Notwendigkeit zur Präzisierung der Beweisfrage erfassen zu können. Zum anderen liegt es daran, dass auf Sachverständigenseite vor der Beweisaufnahme zu selten auf diese Notwendigkeit hingewiesen wird. Gründe dafür sind die Auffassung "man wisse schon was gemeint ist" und die Tatsache, dass eine allgemein formulierte Frage dem Sachverständigen in "angenehmer" Weise mehr Spielraum bei der Beantwortung eröffnet, als eine differenzierte Detailfrage. Aber auch Praxisfälle, in denen die Bitte des Sachverständigen zur Präzisierung der Beweisfragen ohne Ergebnis blieben, tragen dazu bei.

Wissen

Daraus resultiert die Problemstellung, dass bei ungünstig formulierten Beweisfragen die Gutachtenerstellung (Beweisaufnahme) des Sachverständigen bereits von vornherein nicht die eigentlichen Interessen des Fragestellers (bzw. der Parteien) wiedergibt.

Die Auswirkung auf den Bauprozess hieraus sind vielfältig, beispielsweise:

- Über das erforderliche Maß geführte Untersuchungen (Aufwand und Kosten)
- zu geringe Betrachtungstiefe und Klarstellung des eigentlichen Mangels/Schadens

- Thematisierung neuer, nicht im Interesse des Fragestellers liegender Sachverhalte
- Thematisierung neuer, für den Fragesteller ggf. negativer Sachverhalte
- Unschärfe bei der Darstellung der Mängel gegenüber dem Gericht
- Notwendigkeit zur Einholung klärender Ergänzungsgutachten.

Im Ergebnis entstehen Mehrkosten, eine Prozessverzögerung und im ungünstigen Fall ein unscharfes Bild des tatsächlichen Sachverhalts, mit dem das Gericht nur bedingt im Interesse der rechthabenden Partei entscheiden wird. Dies gilt umso mehr, je komplexer der

technische Sachverhalt ist und sich das Gericht in seiner Urteilsfindung nahtlos der Sachverständigenaussage anschließt.

Lösungs- und Lenkungsmöglichkeit

Die grundsätzliche Lösungsmöglichkeit zur oben beschriebenen Problemstellung liegt in der Hinzuziehung der erforderlichen Sachkunde vor Einreichung der Beweisfragen. Hiermit ist nicht die unbedingte Erstellung eines umfangreichen vorprozessualen Privatgutachtens gemeint. In der Regel wird ein privat beauftragter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger mit dem Vorteil der selben Denkweise und Sprache wie

Ausgehend von den über zwanzig Frageformen können im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen in der Regel die in Tabelle 1 aufgeführten Hinweise zur Formulierung der Beweisfragen genutzt werden:

Frageform	Zweck bzw. Lenkungsmöglichkeit
geschlossene Frage	um die Antwortmöglichkeit des Sachverständigen (SV) zu begrenzen (Ja/Nein). <i>Beispiel: Ist ein Nutzerfehlverhalten als Ursache der Schimmelpilzbildung sicher auszuschließen?</i>
offene Frage	um den SV eine frei formulierbare Antwort zu ermöglichen (welche damit aber ggf. von dem Ziel des Fragestellers abweicht) <i>Beispiel: Worauf sind die Schimmelpilzbildungen zurückzuführen?</i>
Alternativ-Frage	um die Antwortmöglichkeit des SV auf mehrere Alternativen zu begrenzen, dabei jedoch eine freie Entscheidung zu suggerieren (spezielle Form der geschlossenen Frage). <i>Beispiel: Ist ein Nutzerfehlverhalten für die Schimmelpilzbildung mitursächlich oder liegt die Ursache allein in einem baulichen Mangel?</i>
taktische Frage	um vom SV eine Antwort zu erhalten, die der Fragesteller zur Beantwortung seiner eigentlichen Frage nutzen kann. <i>Beispiel: Welche Untersuchungen wären erforderlich, um ein Nutzerfehlverhalten sicher ausschließen zu können? (eigentliches Ziel: Kann ein Nutzerfehlverhalten sicher ausgeschlossen werden?)</i>
suggestive Frage	um dem SV eine vorformulierte Antwort aufzudrängen <i>Beispiel: Kann der Sachverständige bestätigen, dass ein Nutzerfehlverhalten auch als alleinige Ursache zu einer Schimmelpilzbildung führen kann?</i>
Umlenkungsfrage	um dem SV eine "Meinungsanpassung ohne Gesichtsverlust" zu ermöglichen. <i>Beispiel: Kann der Sachverständige mit dem ihm erst jetzt vollständig vorliegenden Angaben nach wie vor ein Nutzerfehlverhalten als Mitursache sicher ausschließen?</i>
verdeckte Frage	zur verdeckten (für den SV möglicherweise nicht direkt erkennbaren) Informationsgewinnung. <i>Beispiel: Trifft es zu, dass im Rahmen der Sanierung ggf. die Bestandsdämmung unterhalb der Bekleidung entfernt werden muss? (eigentliches Ziel: Sind in der Kostenschätzung die Kosten für die Entsorgung schadstoffbelasteter Bekleidungsplatten enthalten?)</i>

Tabelle 1: Auswahl möglicher Frageformen mit Beispielen für einen Bauprozess (hier für den Fall aufgetretener Schimmelpilzbildungen in einer Mietwohnung)

Bei der Auswahl der Frageform, ist auch zu berücksichtigen, zu welchen der vier klassischen Themenfelder des Bauprozesses die Frage gestellt wird:

Themenkomplex	mögliche sinnvolle Frageform (abhängig vom Einzelfall und Interesse des Fragestellers)
Frage zum Schadensbild	z.B. Alternativ-Frage, offene Frage
Frage zur Schadensursache/Verursacher	z.B. Suggestiv-Frage, geschlossene Frage, Alternativ-Frage, Umlenkungsfrage
Frage zur Schadensbeseitigungsmaßnahme	z.B. offene Frage, Suggestiv-Frage
Frage zu Schadensbeseitigungskosten	z.B. offene Frage, taktische Frage

Tabelle 2: Vier klassische Themenkomplexe im Bauprozess und zugehörige mögliche Frageformen zur Beweisfragenformulierung

der gerichtlich beauftragte Sachverständige die Beweisfragen dahingehend mit formulieren können, so dass der gerichtlich bestellte Sachverständige positiv gelenkt und der Bauprozess verschlankt sowie zielorientiert stattfinden kann. Dasselbe gilt auch für die Hinzuziehung der Sachkunde in bereits laufenden Verfahren.

Den verbesserten Erfolgchancen stehen die Kosten für die Hinzuziehung des Sachverständigen entgegen. Diese Kosten können jedoch, wie Frau Rechtsanwältin Lena Rath ausführlich erläutert¹, im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO erstattungsfähig sein, so dass auch aus dieser Sicht die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur präventiven Bauprozesslenkung sinnvoll und empfehlenswert ist. Mit Verweis auf den BGH Beschluss vom 04.03.2008, VIZB 72/066 können Sachverständigenkosten für vorgerichtliche Privatgutachten als Schaden ersetzbar sein, sofern das Gutachten gezielt zur Vorbereitung des Prozesses eingeholt und im Prozess verwendet wird.

Wird kein Sachverständiger hinzugezogen, so sollte bei der Erstellung der Beweisfragen zumindest auf die grundlegende Auswirkung verschiedener Frageformen auf die Tätigkeit und Aussagen des gerichtlich bestellten Sachverständigen geachtet werden.

Zur Veranschaulichung der Bedeutung der Frageform und Fragestellung haben die beiden Autoren aus den von ihnen behandelten Praxisfällen folgendes Beispiel zusammengefasst:

Beispiel

In einer Mietwohnung eines 1951 errichteten unsanierten Wohngebäudes traten nach Einbau neuer Fenster im Jahr 2009 Schimmelpilzbildungen in der Heizkörpernische auf. Durch den Mieter erfolgte eine Mietminderung. Die Schimmelpilzbildung wurde vom Mieter auf den Einbau der neuen Fenster und die damit erfolgte unzulässige Erhöhung der Luftdichtigkeit zurückgeführt. Der Mieter hat dies gegenüber dem Eigentümer schriftlich gerügt und dabei ein unzureichendes Heiz- und Lüftungsverhalten ausgeschlossen, da ja in den Jahren zuvor auch keine Schimmelpilzbildungen aufgetreten seien. Tatsächlich lag die Ursache darin, dass durch den Mieter der Heizkörper dauerhaft nicht mehr betrieben wurde, um die nach der Sanierung erfolgte Mieterhöhung durch geringere Heizkosten zu kompensieren.

Die Heizkörpernische war bei weitem die schwächste Stelle im Wärmeschutz der Außenwände. Das Ausschalten des Heizkörpers hat zwangsläufig zu einer Schimmelpilzbildung geführt. Bei ordnungsgemäßem Betrieb des Heizkörpers hätten durch die hohen Temperaturen unabhängig von der Fensterart in der Heizkörpernische keine Schimmelpilzbildungen auftreten können. Insofern bedurfte es aus Sachverständigensicht im durchgeführten selbständigen Beweisverfahren nur einer klaren dahingehenden Frage, um den Sachverhalt gegenüber dem Gericht eindeutig und ohne größeren Aufwand im Interesse des Eigentümers zu klären.

Seitens des Eigentümers wurde indessen versucht, die Behauptung des Mieters direkt zu widerlegen. Die Beweisfrage an den gerichtlich hinzugezogenen Sachverständigen lautete demnach:

Wurde durch den Einbau der Fenster in der Wohnungdie Luftdichtigkeit unzulässig erhöht?

Zur Beantwortung dieser Frage musste

*Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter www.berliner.anwaltsverein.de

¹ Geheimwaffe Privatgutachten, AdVoice 02/10

der Sachverständige unter anderem einen hohen messtechnischen Aufwand betreiben (u. a. Luftdichtheitstest in der betroffenen Wohnung sowie einer Wohnung mit verbliebenen Altbaufenstern). Bei der Beantwortung der Frage bezog sich der Sachverständige korrekterweise darauf, dass beim Einbau neuer Fenster in unsanierte, ungedämmte Altbauten (wie im vorliegenden Fall) ein Luftdichtheitskonzept hätte erstellt werden müssen, um Schimmelpilzbildungen sicher auszuschließen. Da dies nicht erfolgte und sich die Luftdichtheit gegenüber dem Altbauzustand nachweislich gemäß Messung erhöht hat, war die Luftdichtheit unzulässig (ohne Nachweis der Schadensfreiheit) erhöht worden und die Frage mit ja zu beantworten. Für das Gericht ergab sich hieraus ein Bild, welches zu einer Entscheidung im Sinne des Mieters führte. Der Eigentümer musste zudem die hohen Gutachterkosten tragen.

Durch die Hinzuziehung eines öffentlich

bestellten und vereidigten Sachverständigen hätte die Beweisfrage sowohl inhaltlich als auch der Form nach so abgeändert werden können, dass der gerichtlich hinzugezogene Sachverständige dem Gericht ohne größeren Aufwand ein anderes Bild zur Entscheidungsfindung geliefert hätte.

Suggestiv-Frage:

Kann der Sachverständige bestätigen, dass bei ordnungsgemäßem, durchgängigem Heizverhalten die Heizkörpernische gegenüber den restlichen Wandbereichen unkritischer ist?

Diese Frage hätte der Sachverständige mit ja beantwortet. Da in den anderen Wandbereichen jedoch unstrittig keine Schimmelpilzbildungen aufgetreten sind, hätte die Antwort genügt, um das unzulässige Heizverhalten als Ursache gegenüber dem Gericht klar aufzeigen zu können, ohne dabei auf das Thema der Luftdichtheit einzugehen. Mit einer weiteren taktischen Frage hätte dem

Gericht gegenüber das Bild des Nutzerfehlverhaltens als Ursache noch verstärkt werden können.

Taktische-Frage:

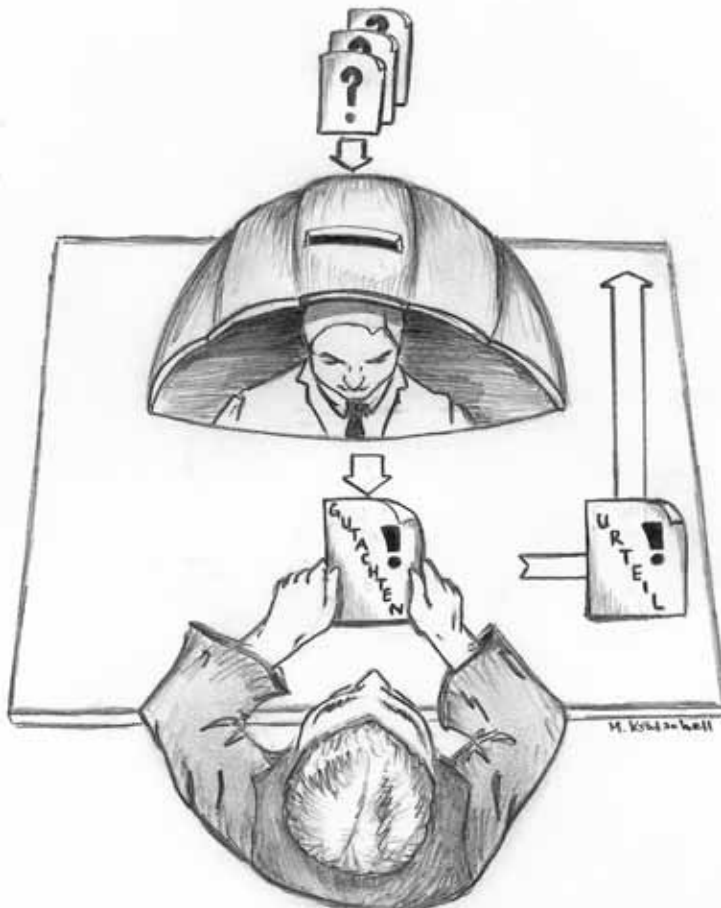
Trifft es zu, dass bei einem Fenstertausch die neu einzubauenden Fenster gemäß Energieeinsparverordnung eine deutlich höhere Luftdichtheit aufweisen müssen als alte Bestandsfenster?

Diese Frage hätte der Sachverständige mit ja beantwortet. Dem Gericht gegenüber hätte somit der Einbau neuer Fenster mit höherer Luftdichtheit nicht nur als zulässig, sondern auch als erforderlich dargestellt werden können.

Zusammenfassend wäre bei dieser Sachverhaltsdarstellung davon auszugehen, dass das Gericht eher der Position des Eigentümers als der des Mieters gefolgt wäre; dies unabhängig davon, dass der Einbau neuer Fenster in dem ungedämmten Altbau ohne Luftdichtheitskonzept tatsächlich unzulässig war.

Das vereinfachte Beispiel zeigt anschaulich, dass ungünstige Fragestellungen nicht nur höhere Kosten und neue, für den Fragesteller "unbequeme" Themen aufwerfen können, sondern insgesamt zu einem anderen Urteil des Gerichts führen können. Dies gilt um so mehr, je komplexer der technische Sachverhalt ist und je mehr Beteiligte involviert sind (Verantwortlichkeit zwischen Planung, Überwachung, Ausführung). Die rechtzeitige Hinzuziehung eines entsprechend sensibilisierten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur präventiven Bauprozesslenkung führt zur Minimierung dieser Risiken.

Die Autoren sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Wärme- und Feuchteschutz, Michael Bonk darüber hinaus für Abdichtungen von Bauwerken. Michael Krätschell ist auch Prüfsachverständiger für energetische Gebäudeplanung.



Forum

Abfindungsanspruch bei Auflösung einer Zweier-GbR?

1. Zwei-Anwälte-GbR

Es ging bei den in beck-online veröffentlichten Entscheidungen (LG Berlin, Urt. v. 17.9.2009 (9 O 55/09) = BeckRS 2011, 09567; KG, Urt. v. 26.8.2010 (19 U 119/09) = BeckRS 2011, 09324; NJOZ 2011, 1050) um eine von Anfang bis Ende aus denselben zwei Gesellschaftern bestehende Anwalts-GbR, wobei im Sozietätsvertrag die Möglichkeit der Aufnahme zusätzlicher Gesellschafter, eine Fortsetzungsklausel, ein Austrittsrecht wegen Alters und ein Abfindungsanspruch des Austretenden (inklusive Entschädigung für den goodwill) vereinbart waren.

LG Berlin und KG verneinen die Frage, ob der nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausscheidende, klagende Sozius gegen den um 30 Jahre jüngeren bisherigen Mitgesellschafter den vertraglichen Abfindungsanspruch hat. Begründung in beiden Instanzen:

Zwingende Voraussetzung für eine Fortsetzung der GbR sei der Verbleib mindestens Zweier; eine Einmann-GbR gebe es nicht. Der Sozietätsvertrag sei hier auf eine mehrgliedrige Sozietät zugeschnitten, obwohl es in ihr nie weitere als die beiden Gründungsgesellschafter gab. Fazit: Beendigung der Gesellschaft, da der jüngere bisherige Sozius diese nicht fortführen möchte. Ein Anwachsen des Gesellschaftsvermögens bei ihm erfolge deshalb nicht. Die Sozietät sei gemäß §§ 729 ff. BGB aufzulösen.

Auch eine Äußerung des Beklagten mehr als 7 Jahre nach Gründung und etwa 1 Jahr vor Ende der Sozietät, in der er sich zur Übernahme des hälftigen klägerischen Anteils gegen Zahlung der Abfindung für verpflichtet erklärte, falls die Gesprächspartnerin oder ein Dritter hierzu nicht bereit sei, begründe keinen Rückschluss auf seinen ursprünglichen Ver-

tragswillen. Eine etwaige nachträgliche Annahme der Verpflichtung durch den Beklagten führe nicht zu rückwirkender entsprechender Vertragsauslegung.

Selbst ein kurz nach diesem Gespräch von den Soziern geschlossener Änderungsvertrag, der den hälftigen vertraglichen Abfindungsanspruch zugunsten des Klägers noch einmal festlegte, führte nach Auffassung des KG zu keinem anderen Ergebnis. Der Beklagte habe hier ohne Rechtsbindungswillen für eine selbständige Anspruchsgrundlage kontrahiert.

2. Zweifelhafte Entscheidung des KG

Das KG befasst sich u.a. mit dem Urteil des BGH vom 7.7.2008 (II ZR 37/07 – NJW 2008, 2992). Der in den Gründen unter Bezugnahme auf sechs ausdrücklich zitierte BGH-Entscheidungen wiederholte dortige Leitsatz Nr.1 lautet:

„Scheidet der vorletzte Gesellschafter aus einer BGB-Gesellschaft aus, für den im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, dass die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, führt dies – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – zur liquidationslo-

sen Vollbeendigung der Gesellschaft und zur Anwachsung des Gesellschaftsvermögens bei dem letzten verbliebenen Gesellschafter“.

Dieser Wortlaut erfasst ein vertragsgemäßes Ausscheiden aus allen denkbaren Gründen und dürfte in Fällen der vertraglichen Fortsetzungsklausel zur Folge haben, dass ein etwa vereinbarter Abfindungsanspruch des Ausscheidenden inklusive goodwill besteht. Gleichwohl betrachtet das KG das BGH-Urteil nicht als Bestätigung der Rechtsansicht des in dem ihm vorliegenden Verfahren

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

ausgeschiedenen Sozius. Dies sei nur scheinbar der Fall.

a) Denn die im BGH-Urteil vom 7.7.2008 als ständige Rechtsprechung zitierten Entscheidungen würden „den in dieser Allgemeinheit formulierten einleitenden Satz nicht tragen“. Soll das heißen: der Zweite Zivilsenat des BGH verstehe seine eigene frühere Rechtsprechung nicht?

Das KG folgt stattdessen einem Urteil des OLG Karlsruhe vom 25.10.2006 (7 U 11/06; NZG 2007, 265) und einer angeblichen „Grundsatzentscheidung“ des BGH vom 21.1.1957 (II ZR 147/56, LM Nr.2 zu § 138 HGB). Deshalb wurde die Revision nicht zugelassen. Auch zur Fortbildung des Rechts oder Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung sei eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erforderlich.

b) Schwer nachvollziehbar ist, dass das KG für seine Rechtsauffassung in erster Linie das (mehr als ein halbes Jahrhundert alte!) BGH-Urteil heranzieht, das im Fall einer oHG nach den damaligen HGB-Vorschriften dem zuletzt verbleibenden Gesellschafter die Übernahme des Gesellschaftsvermögens freistellte, damit er nicht zur Fortsetzung der Gesellschaft mit den ihm möglicherweise unbekanntem Erben gezwungen sei. Im Fall des KG hingegen kam eine Verpflichtung des jüngeren Sozius zur Gesellschaftsführung mit irgendwelchen Dritten nach dem altersbedingtem Ausscheiden des Vorletzten nicht in Frage.

Ebenso zweifelhaft ist die Bezugnahme auf das Urteil OLG Karlsruhe vom 25.10.2006, weil dort über miteinander konkurrierende Kündigungen zu entscheiden war und die Gesellschaft, anders als beim KG, zum Zeitpunkt der streitigen Kündigung ohnehin schon gekündigt war und somit in Kürze enden sollte. Das OLG Karlsruhe beschäftigt sich sehr eingehend mit der Auslegung des Vertrages gemäß §§ 133, 157 BGB anhand des Sachverhalts, während das KG auf derlei nicht eingeht, insbesondere sich nicht mit dem Sinn und Zweck des Vertrages beschäftigt, sondern vornehmlich auf dessen Systematik eingeht.

3. Rechtstechnische Fehler beider Instanzen mit fatalen Folgen für beide Parteien

a) Das LG-Urteil enthält zahlreiche sinnentstellende grammatikalische Fehler und darüber hinaus zum Nachteil des Klägers einen gravierenden Verfahrensfehler.

Der Kläger hatte nämlich aus Kostengründen nur die ersten sieben Monatsraten des streitigen Abfindungsanspruches geltend gemacht und in seinem zweiten Schriftsatz wegen gegnerischer Einwände zur Höhe einen Hilfsantrag angekündigt, mit dem er „in Anbetracht des Betrages für Juli“ festzustellen begehrte, dass der Beklagte an ihn eine Abfindung gemäß § 19 (1) und (2) zu zahlen habe. Dieser Antrag wurde in der mündlichen Verhandlung absichtlich nicht gestellt, weil zwischenzeitlich die Berechnung des Klägers unstrittig und somit eine Feststellungsklage mangels Rechtsschutzinteresse unzulässig geworden war.

Obwohl der Hilfsantrag nur angekündigt und nicht gestellt war, erwähnte ihn die Einzelrichterin des Landgerichts im Tatbestand und beschied über ihn. Den Gegenstandswert setzte sie auf über 90.000 EUR anstatt etwas über 7.000 EUR fest. Der Kläger beantragte unmittelbar nach Erhalt des Urteils Tatbestandberichtigung und erhob Streitwertbeschwerde, was er schon in der Berufung, die er sogleich begründete, ausführlich erörterte.

Beim LG kam es jetzt zu einem „Stau“, indem nichts geschah. Schriftsätze des Klägers, mit denen an die vorgenannten beiden Anträge erinnert wurde, hatten keinen Erfolg. Drei Telefonate ergaben, dass angeblich die Akte der Richterin vorliege, aber noch unbearbeitet sei. Das KG mahnte mehrfach wegen der Aktenübersendung. Als auch auf die, vorher angedrohte, Einschaltung des Landgerichtspräsidenten zunächst nichts geschah, hieß es, die Akte sei beim Landgericht in Verlust geraten.

Die Parteien waren nun genötigt, ihre Handakten zur Verfügung zu stellen. Die rekonstruierte Gerichtsakte gelangte erst danach endlich zum KG. Der Tatbe-

stand wurde nach Genesung der beim Landgericht zuständigen Einzelrichterin von einem Unfall etwa sechs Monate nach Zustellung des Urteils berichtigt und der Streitwert antragsgemäß um etwa 83.000 EUR auf etwas über 7.000 EUR herabgesetzt.

b) Die Zurückweisung des in Wirklichkeit nicht gestellten Hilfsantrages konnte indes nicht mehr erstinstanzlich „repariert“ werden. Hierzu bedurfte es der Berufung. Der Kläger hatte ausdrücklich das erstinstanzliche Urteil vollen Umfangs angegriffen, also auch wegen der gegen § 308 ZPO verstoßenden Zurückweisung des Feststellungsantrages.

Eindeutig fehlerhaft war es bei dieser Ausgangslage, dass das KG im Berufungsurteil in der falschen Meinung, das Urteil sei unzweifelhaft rechtskräftig, weil die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) an der Beschwerdegrenze des § 26 Nr.8 EGZPO scheitere, gemäß §§ 540 Abs.2, 313a Abs.1 ZPO auf die Darstellung des Tatbestandes verzichtete. Denn der Beschwerdewert war wegen der Zurückweisung des Feststellungsantrages durch das LG auf mehr als 90.000 EUR zu beziffern, hatte doch das KG die ausdrücklich gegen das gesamte erstinstanzliche Urteil erhobene Berufung vollen Umfangs zurückgewiesen. Folglich war die NZB entgegen der Auffassung des KG zulässig.

c) Die gravierenden Fehler der Justiz hinterließen beide Parteien in großer Ungewissheit über ihre Situation. Der Kläger sah zwar gute Chancen, dass jedenfalls die NZB nicht schon an der Beschwerdewertgrenze scheitern würde, verspürte aber wegen des Geld- und Arbeitsaufwandes kein gesteigertes Verlangen nach der Revisionsinstanz. Auch für den Beklagten war die Unsicherheit so groß, dass er sich trotz seines Obsiegens in zwei Instanzen am Ende auf einen Vergleich mit dem Kläger einließ, auf dessen Grundlage dieser etwa 50 % seiner Forderung realisieren konnte.

Ein wahrhaft trauriges Justizschauspiel.

Dietmar A. H. Flemer, Rechtsanwalt

Bücher

Von Praktikern gelesen

Neuhaus

Handbuch der Geschäftsraummiete
Recht, Praxis und Verwaltung

Luchterhand,
4. Auflage 2011, ca. 1.300 Seiten gebunden
mit CD-ROM,
118,00 EUR
ISBN 978-3-472-07998-9,



Die Geschäftsraummiete ist ein vielschichtiges Feld. Auch unterscheidet sie sich von der Wohnraummiete in ganz wesentlichen Bestandteilen, wie zum Beispiel hinsichtlich der Frage des

Kündigungsschutzes, welches in der Geschäftsraummiete eben nicht gilt. Auf der anderen Seite gibt es auch wiederum vielfältige Überschneidungen. Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (VIII. Zivilsenat Wohnraummiete, XII. Zivilsenat Geschäftsraummiete) gehen teilweise unterschiedliche Wege und teilweise, wie zum Beispiel bei den Schönheitsreparaturen, gemeinsame Wege. Das Handbuch Geschäftsraummiete arbeitet sehr sorgsam diese Unterschiede oder Gemeinsamkeiten auf. Die lediglich in dem Geschäftsraummietrecht auftretenden Probleme werden hier anschaulich dargestellt. Neu sind in der 4. Auflage die Schnellübersicht der Grundsatzentscheidungen des BGH sowie der Schnellüberblick der Grundsatzentscheidungen der Instanzgerichte zu jedem Kapitel. Auf diese Weise wird das Handbuch zu einem übersichtlichen Nachschlagewerk auch für kurze Prüfungen. Wie gewohnt bearbeitet auch die 4. Auflage alle für den Anwalt und die Immobilienbranche relevanten Themen wie Mietvertrag, Mietprozess, Zwangsvollstreckung, Versicherungen, Insolvenz, Gebührenrecht, Mandatsbearbeitung, usw. Die aktuelle Rechtsprechung ist eingearbeitet; über 500 neue höchstrichterliche Entscheidungen sind enthalten. Daneben beinhaltet das Werk alles zur Ver-

tragsgestaltung und Anspruchsdurchsetzung. Sämtliche Formulierungsvorschläge und Muster sind in der beiliegenden CD-ROM abrufbar und können individuell weiterverarbeitet werden. Neu sind auch die Auswirkungen der Novellierung der EnEV 2009 und der HeizkostenVO, die seit dem 01.01.2009 in Kraft getreten ist. Für die tägliche Praxis ist dieses Werk sehr empfehlenswert.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für*

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Pöhlker | Theißen | Adrians

HOAI Honorarordnung für Architekten
und Ingenieure

Kommentar

Kommunal- und Schul-Verlag 2010
460 Seiten, kartoniert,
69,00 EUR
ISBN 978-3-8293-0896-0



Die novellierte Honorarordnung für Architekten und Bauingenieure v. 11.8.2009 (HOAI 2009) beinhaltet Änderungen, die sich erheblich auf die Beauftragung von Architekten und Ingenieuren auswirken. Dazu

gehören:

- Die Neustrukturierung der HOAI in einen Hauptteil mit 14 Anlagen
- Die Beschränkung des verbindlichen Honorarsätze auf Beratungsleistungen
- Die freie Vereinbarkeit der Honorare für Beratungsleistungen
- Die Abkopplung des Honorars von den tatsächlichen Baukosten durch Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Basis von Kostenberechnung bzw. Baukostenvereinbarung
- Die Begrenzung des räumlichen Anwendungsbereichs auf Niederlassungen im Inland.

Der Kommentar von Pöhlker | Theißen |

Adrians richtet sich insbesondere an kommunale Auftraggeber aber auch an Architekten und Ingenieure, die mit öffentlichen Auftraggebern zusammen arbeiten. Die Verfasser liefern einen kompakten und anschaulichen Überblick über die Neuregelungen der HOAI 2009. In der dem Gesetzestext vorangestellten Einführung wird zunächst die Entwicklungsgeschichte der HOAI nachvollzogen, um im Anschluss die neue Rechtslage darzustellen. Auch die gesetzgeberische Zielsetzung der Novelle und die amtliche Begründung zu den Anlagen kommen zu Wort. Wesentliche Themenfelder des Ausschreibungs- Vertrags- und Vergütungsrechts werden kurz, prägnant und übersichtlich präsentiert. Hervorzuheben sind die gerahmten Zusammenfassungen, die dem Nutzer den schnellen Zugriff auf wesentliche Kernaussagen ermöglichen. Die Darstellung der einschlägigen Regelungen zur Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen unter Berücksichtigung der europaweiten Vergabe geben dem Leser einen gelungenen Einstieg in die schwierige Rechtsmaterie.

Neben den Zusammenfassungen erleichtern zahlreiche Praxis- und Berechnungsbeispiele das Verständnis. Die 54 Vorschriften der HOAI 2009 werden im Zusammenhang mit den 14 Anlagen erläutert, die den Text der HOAI ergänzen. Dies erleichtert die Rechtsanwendung des Regelwerks, das sich neuerdings auf den Hauptteil und die systematisch dazu gehörenden Anlagen verteilt.

Im Anschluss an die Erläuterungen des Gesetzestextes befinden sich Tabellen, die der Bewertung von Einzelleistungen dienen, die innerhalb einer Leistungsphase erbracht und nur anteilig berechnet werden dürfen. In der Praxis werden sehr unterschiedliche Prozentsätze zur Bewertung dieser Einzelleistungen herangezogen. Die abgedruckten TSP-Tabellen enthalten eine Auswertung der Spannbreiten in den gängigsten Bewertungstabellen. Der Nutzer kann aus der Tabelle die Toleranzbreiten nach Prozentsätzen für Einzelleistungen ablesen und erhält damit eine kaum zu überschätzende Orientierungshilfe zur verlässlichen Ermittlung von Honoraren,

Bücher

wenn auf eine Leistungsphase bezogen nur Einzelleistungen abzurechnen sind.

Zusammengefasst beinhaltet der Kommentar eine handliche und praxisorientierte Arbeitshilfe. Er ist daher allen kommunalen und privaten Auftraggebern zu empfehlen, die auf der Grundlage des komplexen Vergabe- und Vergütungsrechts Planungsleistungen rechtssicher beauftragen müssen. Daneben empfiehlt er sich aber auch und gerade für die Rechtsberatung, die die Auftraggeber und Architekten bei der Auftragsvergabe begleitet.

Prof. Dr. Barbara Buschmann

Soehring

Presserecht

Recherche, Darstellung und Haftung im Recht der Medien.

AfP Praxisreihe

Verlag Otto Schmidt 2010,
800 S., Lexikonformat, gbd,
89,80 EUR
ISBN 978-3-504-67104-4

Seit über zehn Jahren auf dem Markt, gibt der „Soehring“ auch in der vierten Auflage in verständlicher Sprache Antworten auf Fragen, die bei Recherche und Publikation auftreten können.

Der Aufbau in drei Teile orientiert sich auch in der neuen Auflage am journalistischen Alltag: „Material und Recherche“, „das Recht der Darstellung“ und schließlich „Haftung und Ansprüche“.

Im Inhalt hat sich dagegen sehr viel geändert, denn zahlreiche Gesetzesänderungen haben zu einer grundlegenden Überarbeitung des Buches geführt. Hier sind unter anderem berücksichtigt: Das Telemediengesetz, der neue § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen), die Novellierung des UWG sowie die vielen Änderungen der Landes-

presse- und Mediengesetze. Auch Phänomene wie Stalking oder Scalping berücksichtigt die Neuauflage.

Nicht zuletzt findet sich neue Rechtsprechung wieder. Hier ist besonders die des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum Recht am eigenen Bild zu nennen. Daneben hat der Autor Entscheidungen des BVerfG, des BGH und zahlreicher Oberlandesgerichte ausgewertet.

Obwohl viel Material hinzugekommen ist, konnte der Umfang des Buches fast unverändert bleiben. Das macht das Werk lesenswert und zu einem praktischen Helfer im Beratungsalltag.

Wer schreibt, bloggt, publiziert oder auf andere Weise mit Medien zu tun hat, bekommt hier die Grundlagen vermittelt.

RA German von Blumenthal

Schmidt-Futterer

Mietrecht

Verlag C. H. Beck, München
10. Auflage 2010, 2906 Seiten, in Leinen,
172,00 EUR
ISBN: 978-3-406-60286-3



Der berühmte Großkommentar hilft, im Mietrecht die Möglichkeiten der Vertragsfreiheit und die Regelungen zum Schutz der Vertragsparteien richtig miteinander abzustimmen. Das

erstklassige Standardwerk zum gesamten Wohnraum- und Gewerberaummietrecht bietet ein einmaliges Informationsangebot zum geltenden Mietrecht. Durch die kommentarmäßige Darstellung kommt das Werk der Arbeitsweise der Rechtsanwälte und Richter entgegen, auch komplexe und schwierige Rechtsverhältnisse primär über die Gesetzesnorm zu lösen. Übergreifende Gesichtspunkte und Nebenvorschriften sind gesondert erläutert. Die Neuauflage 2010 berücksichtigt alle bedeutsamen

neuen BGH-Entscheidungen. Außerdem bietet die 10. Auflage eine vollständige Neubearbeitung der §§ 546 ff. (Rückgabepflicht des Mieters), 563 ff. (Rechtsnachfolge bei Tod des Mieters), 566 ff. (Veräußerung der Mietsache) und des § 1568a BGB (Zuweisung der Ehemwohnung im Falle der Scheidung). Das Werk wendet sich an Richter und Rechtsanwälte, Vermieter und Mieter, Haus- und Grundbesitzervereinigungen, Hausverwaltungen sowie an Wohnungsämter etc. Auch die 10. Auflage wird dem Anspruch eines führenden Großkommentars mehr als gerecht.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für*

Miet- und Wohneigentumsrecht

Meyer-Goßner

Strafprozessordnung: StPO

Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Verlag C. H. Beck München
53. Auflage 2010. LXVIII, 2328 S.
76,00 EUR
ISBN 978-3-406-60600-7



Die Kommentierung der Strafprozessordnung von Meyer-Goßner zählt zu den Standardwerken der strafrechtlichen Kommentarliteratur und wendet sich gleichermaßen

an Strafverteidiger, Strafrichter, Staatsanwälte, Referendare und Studenten. Die 53. Auflage im Jahr 2010 orientiert sich bei Gesetzgebung und Rechtsprechung an dem Stand vom 01.04.2010.

Die Kommentierung erfolgte gemeinsam mit Jürgen Cierniak, der einen Teil der Vorschriften bearbeitet hat.

Die Strafprozessordnung erfuhr im Jahr 2009 wesentliche Änderungen, durch umfangreiche Gesetzgebungsvorhaben wurden 12 neue Vorschriften eingefügt und 73 Vorschriften geändert. Schwer-

Bücher

punkte der Änderungen waren die am 29.07.2009 erlassenen Gesetze, und zwar das 2. Opferrechtsreformgesetz, das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren sowie das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts. Dazu kommen Änderungen durch das Gesetz zur Verfolgung und Verbreitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten. Damit wurde die Strafprozessordnung, wie seit längerer Zeit nicht mehr geschehen, umfangreich umgestaltet.

Die Kommentierung zeichnet sich dadurch aus, dass sie neben Hinweisen aus der Rechtsprechung auch eine Fülle von neu erschienenen strafverfahrensrechtlichem Schrifttums verarbeitet hat.

Die einschneidenden Änderungen bei § 119 Strafprozessordnung haben ihre Ursache in der Förderalismusreform aus dem Jahr 2006, wonach das Recht des Straf- und des Untersuchungshaftvollzugs Ländersache geworden ist. Dies führte dazu, dass in einigen Bundesländern ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz geschaffen wurde, in einzelnen Ländern wurde auch das Strafvollzugsgesetz Landesrecht, in vielen Ländern gilt das bisherige Bundesstrafvollzugsgesetz als Landesrecht weiter und ist im Anhang der Kommentierung abgedruckt.

Bemerkenswert ist, dass auch unveröffentlichte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des BGH eingearbeitet wurden, die im Volltext auf den Internetseiten der Gerichte abgerufen werden können. Durch Hervorhebungen von Schlagworten im Text der Kommentierung wird die Recherche erheblich erleichtert.

Uwe Ringel, Rechtsanwalt

Ulrich Eisenberg

Beweisrecht der StPO

Verlag C. H. Beck München
7., vollständig überarbeitete und teilweise erweiterte Auflage 2011
128,00 EUR
ISBN 978-3-406-60972-

Mit dem eintausend Seiten umfassenden Werk zum Beweisrecht der StPO liegt ein Spezialkommentar vor, wie er



sich auch in seinem Untertitel bezeichnet. Der Kommentar ist nach Sachgebieten geordnet und befasst sich ausschließlich mit dem Beweisrecht. Der erste Teil befasst sich unter anderem mit Beweisgrundsätzen, dem Beweisanspruch, Beweisverboten, Beweis im Wiederaufnahmeverfahren und dem Beweistransfer zwischen EU-Staaten. Der zweite Teil ist ausschließlich der Stellung des Beschuldigten gewidmet, und zwar sowohl im Vorverfahren als auch im Zwischenverfahren sowie im Hauptverfahren. Der dritte Teil beschäftigt sich mit Voraussetzungen und der Gestaltung der Zeugenvernehmung sowie dem Recht der Aussagewürdigung. Ein weiterer Teil ist dem Beweismittel des Sachverständigen gewidmet und beinhaltet die Regelungen zu den Untersuchungen personenbezogener und sächlicher Art. Ein fünfter Teil mit ca. 200 Seiten beleuchtet sachliche Beweismittel, und dort insbesondere Urkunden und Augenschein. Dort ist auch eine Abhandlung der Beschaffung dieser Beweismittel enthalten.

Der Spezialkommentar in der inzwischen 7. Auflage hat den Rechtsstand von Anfang September 2010. Im Vergleich zur Voraufgabe sind hier die Gesetzesänderungen insbesondere durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts, das zweite Opferrechtsreformgesetz, das Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren und das StGB-Änderungsgesetz bei Aufklärungs- und Präventionshilfe berücksichtigt.

Das Buch ist vorrangig für die praktische Tätigkeit konzipiert und versteht sich selbst als Verbindung von geltendem Recht mit empirischen Erkenntnissen zum Beweisrecht im Strafverfahren. Dabei geht der Kommentar davon aus, dass ein Erkennen eines Lebenssachverhaltes mit beruflicher Erfahrung und Routine allein nicht immer erreichbar ist

und dass es auch im Rahmen von Beweisgewinnung und -würdigung zu gegebenenfalls vermeidbaren Fehlern kommen kann.

Die Darstellung ist sehr übersichtlich, die Hervorhebungen von Schlagworten im Kommentartext erleichtern das schnelle Auffinden von Problempunkten. Der Kommentar ist gut zu handhaben, da spezielle oder weiterführende Ausführungen sowie Verweise auf weiterführende Literatur und Rechtsprechung in Fußnoten gesetzt sind. Zu Beginn eines jeden neuen Abschnitts wird eine Übersicht mit Randnummernangabe gegeben, die ebenfalls eine Suche nach Problemlösungen erleichtert. Dieses Buch kann daher zu Recht als Spezialkommentar für das Beweisrecht der StPO gelten.

Uwe Ringel, Rechtsanwalt

Müller-Glöge/Preis/Schmidt (Hrsg.)

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht

Verlag C. H. Beck, München
11., neu bearbeitete Auflage 2011.
Buch. XLII, 2855 S. In Leinen
ISBN 978-3-406-60875-9



Ein Arbeitsgesetzbuch hat sich auf legislativer Ebene in Deutschland (noch) nicht durchsetzen können. De Facto gibt es jedoch schon eine Sammlung, die nicht nur die

wichtigsten Normen des Arbeitsrechts zusammenfasst, sondern diese auch noch kommentiert: der Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht aus dem Hause C.H. Beck. Das Werk ist mittlerweile in 11. Auflage erschienen und eine generelle Vorstellung erübrigt sich eigentlich. Wer etwas mit Arbeitsrecht zu tun hat, kennt dieses Standardwerk und nutzt es im Zweifel auch. Die Kurzfassung für die Unwissenden: Der Kommentar erläutert die rund 40 wichtigsten

Bücher

Gesetze für den arbeitsrechtlichen Alltag und zieht dabei auch sozialversicherungs- und steuerrechtliche Aspekte mit ein. Die einzig interessante Frage ist: Lohnt sich die Anschaffung der Neuauflage? Zahlreiche arbeitsrechtliche Änderungen wurden darin berücksichtigt. Sie betreffen den Arbeitnehmerdatenschutz, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, den Grundsatz der Tarifeinheit, die Entscheidung des BVerfG zu Art. 101 GG, das Befristungsrecht (hier allerdings noch nicht das BAG-Urteil zum Anschlussverbot), das Betriebsrentengesetz und die Altersdiskriminierung. Wegweisende Urteile des EuGH (Kücükdeveci, Klarenberg, Glaxosmithkline, Navarro und Fujitsu Siemens) werden ebenfalls berücksichtigt. Neu aufgenommen sind Auszüge aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der den bisherigen EG-Vertrag ersetzt. Das Urlaubsrecht ist aufgrund der Schultz-Hoff-Entscheidung des EuGH (Kein Erlöschen des Urlaubsanspruchs kranker Arbeitnehmer nach Ablauf des Übertragungszeitraumes) umfassend neu bearbeitet. Lohnt sich also die Neuauflage? Wie so oft, ist diese Frage bei der „Arbeitsrechtsbibel“ Erfurter Kommentar mit ja zu beantworten. Für 70,- Euro mehr kann man den Kommentar auch mit DVD erwerben, die eine digitale Version enthält und darüber hinaus noch Zugriff auf die Datenbank beck-online gewährt.

RA Bernhard Watenbrock

Härting, Niko

Internetrecht

Verlag Dr. Otto Schmidt,
4. Auflage; XIII, 139 Seiten; gebunden;
79,80 EUR
ISBN 978-4-504-56085-0;

Das Internetrecht ist von Beginn an eine bunte Mischung und Überschneidung von Themen verschiedener Rechtsgebiete gewesen. So finden sich im Standardwerk des Berliner Kollege Niko Härting viele ganz unterschiedliche Themen wieder. Härting berücksichtigt in der inzwischen vierten Auflage den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre, das Vertragsrecht und Verträge



über Internet-Dienstleistungen.

Außerdem erklärt er das Fernabsatzrecht, das Urheberrecht sowie das Wettbewerbsrecht. Welche Vorgaben beim Anmelden

einer Domain zu beachten sind, veranschaulicht er anhand zahlreicher Beispiele aus der Rechtsprechung. Nicht zuletzt geht er auf die Haftung für Diensteanbieter ein.

Für die 4. Auflage hat Härting wichtige gesetzliche Neuregelungen berücksichtigt: Neben der UWG-Reform auch die Reform des Fernabsatzrechts sowie die Rom I- und Rom II-Verordnung.

Alle Rechtsgebiete werden sehr strukturiert aufbereitet und praxisnah erklärt. An vielen Stellen ergänzen konkrete Praxistipps die Darstellung. Neben vielen kurz gezeigten Beispielen aus der Rechtsprechung darf auch die ausführliche Rechtsprechungsübersicht am Ende des Bandes nicht übersehen werden.

Wer mit dem Internet tätig ist und Antworten auf rechtliche Fragen benötigt, erhält einen kompakten Band mit Antworten. Nicht umsonst wirbt der Verlag mit dem Stichwort „Sicherheitspaket“: mit diesem Standardwerk ist der Berater auf der sicheren Seite.

RA German von Blumenthal

Wandtke

Medienrecht - Praxishandbuch

Gesamtwerk in 5 Bänden

2. Auflage 2011. 2558 S. Gebunden
Verlag De Gruyter
ISBN 978-3-11-025344-3
399,00 EUR

Der bekannte Vorläufer dieses Werkes ist das „Medienrecht Praxishandbuch“ aus dem Jahre 2008. Nunmehr wohl eingesehen, dass zu „dicke“ Bücher ihre Grenzen haben, haben der Verlag und der Herausgeber ein fünfbandiges Werk vorgelegt. Was der „Becksche Kom-

mentar“ im BGB-Bereich (11 Bände) ist die Ausgabe von Wandtke - das passende Pendant, und so kann „der Wandtke“ als *der* grundlegende Kommentar im Urheberrecht bezeichnet werden. Im BGB werden über 2380 Paragraphen in 11 Büchern kommentiert. Das UrhG hat 143 §§ und diese werden in 5 Bänden erläutert, dargestellt, die historischen Bezüge hergestellt, die Rechtsprechung in ihrer Widersprüchlichkeit aufgezeigt, praktische Tipps zur Behandlung und Verhaltensweisen der



Beteiligten bei der Behandlung von Rechtsproblemen gegeben. Das IT-Recht, der Schutz von Medienprodukten, Wettbewerbs- und Werberecht, das europäische Medienrecht

werden neben den traditionellen Urheberrechtsfragen ausführlich dargestellt. Es wäre unsinnig, bei 5 Bänden Urheberrechtskommentierung einen Problemfall speziell hervorzuheben.

Herausragend sind das klare Schriftbild, die sehr gute Gliederung und der Schwerpunkt der praxisbezogenen Darstellung, jeweils nach theoretischen und historischen Einführungen. Damit werden die Kommentierungen und Betrachtungen nachvollziehbar. Die umfassende Literatursauswertung und Rechtsprechung sind auf dem aktuellsten Stand. Insgesamt ein wirkliches Standardwerk. Verlage und Medienanstalten, Gerichte und Rechtsanwälte sollten die Anschaffung nicht scheuen.

Kritisch anzumerken wäre noch, dass die jeweiligen Gesetzestexte ob im Ganzen oder jeweiligen Bezugsteilen nicht abgedruckt sind und für den praxisbezogenen Anwalt, der gerne etwas in Schriftsätze authentisch einfügt, fehlt einfach eine CD. Hier wurde an der falschen Stelle gespart.

*Dr. Andreas Henselmann
Rechtsanwalt, Berli*

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
20.09.	Forum E-Justice im Rahmen der Xinnovations		Xinnovations e.V. www.xinnovations.de
20.09.	XING für Anwälte: Netzwerken als Baustein in Ihrem Marketingkonzept	Ilona Cosack	ABC AnwaltsBeratung Cosack www.abc-anwalt.de
21.09.	Erfolgreiches Kanzleimarketing - Praxiserprobte Strategien für die Anwaltskanzlei - Seminar bei der RAK Berlin	Ilona Cosack	ABC AnwaltsBeratung Cosack www.abc-anwalt.de
21.09.	Richter/innen und Anwält/innen im Dialog: Verdachtskündigungen: Verschärfen die Gerichte die Anforderungen?	RiinArbG Julia Wollgast RAin Prof. Dr. Jutta Glock	Berliner Freundes- und Förder- kreis Arbeitsrecht Gestern-Heute-Morgen e. V.
21.09.	RVG - Praktikerseminar mit Heinz Hansens	Heinz Hansens, Vors. Richter am LG Berlin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
21.09.	Sicherungsverwahrung – gesetzliche Neuregelungen und Auswirkungen des Urteils des Bundes- verfassungsgerichts vom 04.05.2011	Sebastian Scharmer	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
22. - 24.09.	9. Jahresarbeitstagung des Notariats		DAI www.anwaltsinstitut.de
23. - 24.09.	Effizient Verhandeln für Rechtsanwälte: Grundlagen effektiver Verhandlung, Grundlagen des Harvard- Konzepts und des kooperativen Verhandeln	Petra Padberg Jörg Pahnke Prof. Dr. Anusheh Rafi	Institut TRIANGEL e.V. www.Institut-Triangel.de
23. - 24.09.	Forum Sozialrecht 2011	Groth, Neumann, Klatt, Theobaldt	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
24.09.	Grundzüge der Zwangsvollstreckung – Teil I. (Voraussetzungen, Vollstreckungshindernisse)	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
27.09.	Die Jahresabrechnung und die Darstellung von Be- stand und Entwicklung der Instandhaltungsrücklage	Klaus Pfitzner	Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
28.09.	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts	Dr. Martin Fenski, Vors. Richter am LAG Berlin-Brandenburg	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
29.09.	Zwangsvollstreckung in den Nachlass	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
29.09.	Die Öffentlichkeit als Richter? Litigation-PR als Chance und Risiko für die Justiz in der Mediengesellschaft	Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler	Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V www.forumrechtundkulturimkam- gericht.de
30.09.	Beweisantragsrecht im Verwaltungsprozess - Richtige Antragstellung, Reaktion des Rechts- anwalts und Vermeidung von Fehlerquellen	Dr. Hans-Peter Vierhaus	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
30.09.	Internationales Familienrecht am Beispiel Portugals		Deutscher Anwaltverein in Portugal www.dav-portugal.de
30.09.	Internationales Familienrecht in der Praxis	Dr. Kerstin Niethammer-Juergens	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
01.10.	Vision Mediation - 7. Kongress integrierte Mediation		Integrierte Mediation e.V. in Kooperation mit dem Landgericht Berlin www.in-mediation.eu

Termine

01.10.	Weiterbildungskurse „Fernstudium Rechtsfachwirt“ und „Fernstudium Notarfachwirt“ mit Abschlussprüfung vor der RAK bzw. der Notarkammer Berlin		Beuth Hochschule Berlin www.beuth-hochschule.de
05.10.	Das neue Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen	Dirk Lechtermann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
05.10.	Tarifrecht des öffentlichen Dienstes in Berlin	Michael Loewer	Arbeitskreis Arbeitsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
06. - 07.10.	Intensivseminar öffentliches Gesundheitsrecht	Prof. Dr. Thomas Clemens, Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.10.	Aktuelle Rechtsfragen im Umfeld von Friedhof und Bestattung	Matthias Spranger	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
07.10.	Einführung in Mergers & Acquisitions - Transaktionen	Dr. Christian Crones	Institut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin www.ifa.rewi.hu-berlin.de
07.10.	Optimierung der Abrechnung verwaltungsrechtlicher Mandate	Dr. Hans-P. Vierhaus Norbert Schneider	DAI www.anwaltsinstitut.de
08.10.	Effektive Zwangsverwaltung von Miet- und WEG-Objekten	Michael Drasdo	DAI www.anwaltsinstitut.de
08.10.	Grenzüberschreitende Schadenregulierung	Prof. Dr. Ansgar Staudinger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
08.10.	RVG Aktuell - Gebührenoptimierung in Familiensachen - Streitwerte und Gebühren nach FamGKG	Anton Braun	DAI www.anwaltsinstitut.de
10.10.	Beginn 3. Fachausbildung Mediation	Michael Plassmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
10.10.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
10.10. ab	3. Fachausbildung Mediation	Leitung: Michael Plassmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.10.	Personenfreizügigkeit und familienrechtlicher Status: zur Diskussion um ein unionsrechtliches Anerkennungsprinzip	Prof. Dr. Fabian Klinck	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
13.10. - 14.10.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs GmbH-Beratung	Dr. Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
14. - 15.10.	Intensivkurs Erbrecht	Dr. Norbert Frenz	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.10.	Hochschulorganisation, Akkreditierung, Rechtsfragen des Studiums - Grundlagen und aktuelle Praxisprobleme	Dr. Josef Lindner Dr. Christian Birnbaum	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
14.10.	RVG Seminar: Vergütung bei vor- und außergerichtlicher Tätigkeit	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
17.10.	Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft		FORUM Junge Anwaltschaft www.davforum.de
17.10. - 18.10.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Testamentsvollstreckung	Hans Christian Blum	DAI www.anwaltsinstitut.de

Termine

19.10.	Besuch der polizeihistorischen Sammlung		Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
19.10.	DAI Late Nite Arbeitsrecht I: Streitwert- rechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg	Martin Dreßler	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.10.	DAI Late Nite Familienrecht I: Offene Rechtsfragen zum FamFG	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.10.	Das Zentrale Testamentsregister	Dr. Thomas Diehn	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.10.	Notariatsseminar: Amts- und Beurkundungsrecht	Marianne Drillich-Groß gepr. Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
19.10.	Richter/innen und Anwäl/innen im Dialog: Wie geht es weiter im Befristungsrecht?	VRiLAG Reinhard Schinz RAin Edeltraut Baumgart	Berliner Freundes- und Förderkreis Arbeitsrecht Gestern-Heute-Morgen e. V.
19.10.	RVG - Workshop - Aktuelles aus der Rechtsprechung zum RVG -	Heinz Hansens	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
21. - 22.10.	6. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht	Leitung: Dr. Wolfgang Koeble	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.10.	Das Einvernehmen der Gemeinden nach § 36 BauGB und ihre Haftung - behandelt anhand aktueller Fragen und Gerichtsentscheidungen zum Zulässig- keitsrecht der §§ 30 bis 35 BauGB	Prof. Dr. Wilhelm Söfker	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
21.10.	Mängelansprüche und Beweissicherung bei Bausachen	Dr. Alexander Zahn	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
21.10.	Stolpersteine im familiengerichtlichen Verfahren und in der Verfahrenskostenhilfe	Dieter Büte	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.10.	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht	Dr. Gangolf Hess, Richter am Kammergericht	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
24.10. ab	9. Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung	diverse	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.10.	Grundbuchworkshop Teil I - Einführung in das Grundstücksrecht -	Horst Krellmann	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
25.10.	Mitarbeiterführung: Führungsstile, Motivation, Kommunikation	Anke Reinert	ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
25.10.	Zwangsvollstreckungstipps für Fortgeschrittene - Praktiker-Seminar	Johannes Kreutzkam, Dipl. Rpfl.	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.10.	Fernabsatzrecht - aktuelle Rechtsprechung	Dr. iur. Walter Felling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.10.	Kurzseminar zum Urlaubsrecht - Aktuell -	Dr. Peter Meier	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
27.10.	Expertengespräch Unfallanalyse und HWS-Problematik	Dipl.Ing. Hansjörg Leser Prof. Dr. med. W.H.M. Castro	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
28./29.10.	Erbrecht Aktuell: Erbengemeinschaft + Vermögensnachfolge	Stephan Reißmann Dr. Krauß	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
28./29.10.	Handels- und Gesellschaftsrecht Aktuell: Unternehmen in der Krise / Unternehmenssanierung	Dr. Joachim Bauer	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
28./29.10.	Update im Familienrecht: FamFG + UH	Dr. Franz Roßmann Dr. Jürgen Soyka,	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de

Inserate

Älterer Rechtsanwalt und Notar

sucht Zusammenarbeit mit jüngeren Kollegen zwecks späterer Übernahme des umfangreichen Notariats.

Kontaktaufnahme über **Chiffre AW 9/2011-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

KANZLEI STEPHAN

MIT SITZ

AM GENDARMENMARKT

bietet 1 – 2 Büroräume sowie die Mitbenutzung des Besprechungsraumes an.

Tel. (030) 86 39 49 10 · post@kanzlei-stephan.de

Gelegenheit aus ehemaligem Notariat:

1 Automatischer Ösapparat • 1 Siegelpresse
moderne Büromöbel • NJW • DNoZ

Dr. Hertling: 0172 360 11 90 oder (030) 320 90 313

Kleine Anwaltssozietät sucht netten Kollegen/nette Kollegin für

Bürogemeinschaft.

Wir bieten ab 1. Oktober 2011 ein ca. 16 qm großes Zimmer in repräsentativem Altbau Nähe KaDeWe. Eine Möblierung ist möglich. Eine nette und kollegiale Büro- und Arbeitsatmosphäre ist uns wichtig.

Kontakt: 886 786 54 oder 88 67 81 88

Bürogemeinschaft mit Sitz am Platz der Luftbrücke

bietet nettem/r Kollegen/in Räume für die Erweiterung der Gemeinschaft. Mitnutzung des Sekretariats möglich.
Auch geeignet auch für STB, Notar

Kontakt: RA Peter van Laak
Tel.: (030) 818 216 820 · E-Mail: info@kanzlei-van-laak.eu

Heller, 24 qm Büroraum in **Mitte - Linienstr.**
in 3er Bürogemeinschaft ab sofort oder später,

Telefon 0177 – 6885703

Rechtsanwalt

mit mehrjähriger Berufserfahrung in internationaler Steuerberatungsgesellschaft **sucht (freie) Mitarbeit im Steuerrecht** in Wirtschaftsrechtskanzlei.

Kontakt: mafa@zedat.fu-berlin.de

Nette **Bürogemeinschaft** in der Stadt Brandenburg an der Havel **sucht Kollegin/Kollege** zwecks Erweiterung des Teams. Angenehm wären dabei Tätigkeitsschwerpunkte im Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, o.a., als Ergänzung zur vorhandenen Fachkompetenz.

Tel: 0177/2314770

Biete **Notarkollegin/Notarkollegen** kurzfristigen Einstieg in alteingesessene Kanzlei - Schwerpunkt Notariat - in repräsentativen Praxisräumen in Pankow-City mit anschließendem Kauf.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2011-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

FASZINIERENDE PROJEKTE ...



Stralsundbrücke
zwischen Rügen
und Stralsund

... und beste Verbindungen.

Wir beraten bei faszinierenden Infrastruktur- und Bauprojekten wie Deutschlands längster Brücke zwischen Stralsund und Rügen, dem JadeWeserPort in Wilhelmshaven oder der Elbphilharmonie in Hamburg. Dabei schaffen wir die Verbindung zwischen Ingenieuren, Kaufleuten und Baubetrieben auf Mandantenseite und uns als Rechtsanwälten. Vielfach begleiten wir diese Mandate bereits im Ausschreibungsverfahren, da das Vergaberecht der zweite Schwerpunkt unserer Kanzlei ist.

Für unser Büro in **Berlin** suchen wir

Rechtsanwälte (m/w)

vorzugsweise mit erster Berufserfahrung in den Fachgebieten **Privates Baurecht** sowie **Vergaberecht**.



LEINEMANN PARTNER
RECHTSANWÄLTE

Darüber hinaus suchen wir regelmäßig

Referendare (m/w)

die wir entsprechend einarbeiten. Wir bieten Ihnen konkrete Karriereperspektiven in einem unternehmerisch geprägten Umfeld bei ausgeglichener Work-Life-Balance und fördern Promotionen sowie wissenschaftliche Publikationen. Jetzt liegt es an Ihnen Verbindung aufzunehmen.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen als pdf-Datei an:

karriere@leinemann-partner.de

oder postalisch an:

LEINEMANN PARTNER RECHTSANWÄLTE,
RA Prof. Dr. Ralf Leinemann
Friedrichstraße 185-190, 10117 Berlin

Ab Oktober 2011 repräsentativer Büro-Raum in Berlin-Mitte (Hackescher Markt)

zur Mitnutzung als Beratungsraum frei.
Geeignet z.B. auch als Zweigstelle.

Anwaltliche Kooperation angestrebt (Medienrecht).
250,00 € zzgl. USt. / Monat.

Kurz-Anschreiben bitte unter **Chiffre AW 9/2011-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Großzügiger Arbeitsraum und Kooperation

in bestehender 5-er

Bürogemeinschaft

Stuckaltbau / Schöneberg
wahlweise Nutzung des Sekretariats.

Kontakt gerne unter (030) 215 99 71/72
ra.waehner@berlin.de

Rechtsanwalt/Notar in Neukölln sucht zum 1.1.2012 Nachfolger mit Übernahme der Praxis. Tel. (030) 687 49 48

Alteingesessene Anwaltskanzlei mit Steuerberater in Berlin Köpenick sucht qualifizierte/n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt2

möglichst mit ersten Berufserfahrungen und Fachkenntnissen in den Bereichen Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht sowie Kenntnissen im Verkehrs- und allgemeinen Zivilrecht für langfristige Tätigkeit ab 01.10.2011, vorerst für 20 Stunden wöchentlich. Bewerbungen können gern per E-Mail an info@szup.de erfolgen.

Kanzlei Schließer Zab & Partner
Bahnhofstraße 11, 12555 Berlin, Tel. 030 / 65 66 58 – 0

Etablierte Kanzlei im Prenzlauer Berg sucht zur Verstärkung

Rechtsanwalt/-anwältin

mit familienrechtlichem Schwerpunkt.

Angenehm wäre dabei Fachanwaltstitel Familienrecht bzw. bereits begonnener Kurs zum Erwerb dieses Titels.

Kontaktaufnahme: kanzlei_pb@web.de

Kleine Anwaltssozietät sucht netten Kollegen/nette Kollegin für

Bürogemeinschaft.

Wir bieten ab 1. Oktober 2011 ein ca. 16 qm großes Zimmer in repräsentativem Altbau Nähe KaDeWe. Eine Möblierung ist möglich. Eine nette und kollegiale Büro- und Arbeitsatmosphäre ist uns wichtig.

Kontakt: 886 786 54 oder 88 67 81 88

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Bürogemeinschaft, bestehend aus zwei Anwälten in Charlottenburg, Nähe Kurfürstendamm **bietet helles Arbeitszimmer** (ca. 27 qm) im Altbau zur Untermiete. Mitbenutzung des Sekretariats ist möglich. Tel. (030) 211 00 01

Suchen Rechtsanwalt (m/w)

Spandauer Kanzlei sucht anwaltliche Verstärkung unseres Teams. Als freier Mitarbeiter oder für Angestelltenverhältnis ab sofort. Schwerpunkte der Kanzlei sind Arbeits-, Miet-, Verkehrs-, Versicherungs-, Straf- und Zivilrecht. Interessen in diesen Rechtsgebieten, Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit sind Ihre Referenzen, auch Berufsanfänger.

Bewerbungen richten Sie bitte entweder per E-Mail z.H. Frau Strangalies an mail@kanzlei-emk.de oder per Post an Engelbracht Müller & Kollegen, Pichelsdorfer Straße 92 in 13595 Berlin

Informationen: www.kanzlei-emk.de oder
Tel. (030) 30 12 48 72

Rechtsanwältin (Zulassung 03/2010) bietet **freie Mitarbeit** (Bearbeitung von Einzelaufträgen oder Vereinbarung verlässlicher Zeitkontingente möglich),

Kontakt bitte unter: 0176 – 64 14 74 39 oder mb@benert.eu

Fachanwältin für Sozialrecht

bietet nicht sozialrechtlich ausgerichteter Kanzlei loyale und diskrete Unterstützung durch **freie Mitarbeit**

(Aktenbearbeitung; juristische Zuarbeit; Terminvertretungen etc.).

Kontakt: Fachanwaeltin.Sozialrecht@t-online.de

BÜRORAUM. Steuerberater in Berlin-Friedenau (Breslauer Platz) bietet Rechtsanwalt/-anwältin repräsentativen Büroraum (ca 31 qm) zur Untermiete. Mitnutzung Besprechungszimmer/Küche selbstverständlich.

Bei Interesse rufen Sie an unter 030-8593361 oder senden eine e-mail unter steuerberater-reimer@t-online.de

Kanzlei günstig zu verkaufen!

2 schöne und helle Büroräume, Küche, Bad/WC, ca. 60 m², in guter Geschäftslage in der Reichsstraße in 14050 Berlin-Charlottenburg, mit kleinem Mandantenstamm. Niedrige Miete, schöne Design-Möbel, voll eingerichtetes Sekretariat mit Computernetzwerk, Telefonanlage. Ideal für jungen Kollegen/Kollegin. Preis auf Anfrage. **Tel. 0173 / 846 31 92**

Repräsentativ und Prätig ■ Topfläche in Toplage

Kurfürstendamm 72 – Adenauerplatz

Wunderschöner Stuckaltbau mit stilvoller Ausstattung und attraktivem Entrée. Lichtdurchflutete 6 Zi. verteilt auf 300,00 m². Lift, 2 Balkone, Fernwärme, Parkett, Dielen, Abstellraum/Archiv, 2 WC's, 1 Wannenbad etc.
4.785,00 € (WM zzgl. MwSt).

Berimo GmbH Tel.: 030/31990570

E-Mail: info@immohold-ag.de

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Steuerberater (46) in eigener Kanzlei **sucht langfristige Kooperation** mit engagierter/n, kompetenter/n und gut strukturierter/n Rechtsanwältin / Rechtsanwalt, bevorzugt Mitte, Berlin-Nord, West-City. Spätere Bürogemeinschaft oder andere Form des berufl. Zusammengehens erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 9/2011-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Junge zuverlässige

Rechtsanwaltsfachangestellte sucht neuen Wirkungskreis.

Telefonnummer: 0176 64007105

Examen bestanden?

„TOP“ Büromöbel für Anwaltskanzlei günstig abzugeben.

Empfang, Ledersessel, Schreibtische,
Regale, Lampen, Computer u.a.

Telefon: (030) 321 20 77/78

Anwaltskanzlei und Notariat in prägnanter Nordost-Lage (Allee-Center) bietet **Bürogemeinschaft** besonders geeignet für Kollegen(in) mit zivil- oder wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt; zu günstigen Konditionen. Einzelheiten im Gespräch.
Zuschriften bitte an weis-anwalt@web.de

Rechtsanwalt und Notar a.D.
bietet Mitarbeit (Urlaubsvertretungen etc.)
Telefon 0178 - 340 14 20

Etablierte Kanzlei im Prenzlauer Berg sucht zur Verstärkung
Rechtsanwalt/-anwältin

mit familienrechtlichem Schwerpunkt.

Angenehm wäre dabei Fachanwaltstitel Familienrecht bzw. bereits begonnener Kurs zum Erwerb dieses Titels.

Kontaktaufnahme: kanzlei_pb@web.de

Zentraler Büroraum in Mitte

Nette Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte bietet einen hellen Altbau-Büroraum (ca. 24 qm) mit Parkett, Mitnutzung Besprechungsraum und Kanzlei-Infrastruktur zwischen Hackeschem Markt und Alex zur Untermiete.

RA Rogge – Tel. (030) 28 09 71 71 mail@kanzlei-rogge.de

Jüngerer Rechtsanwalt mit einigen Jahren Berufserfahrung im Wirtschaftsrecht und eigenem Mandantenstamm **sucht** zum 1. November

Bürogemeinschaft / Sozietät unter Mitnutzung der Kanzlei-Infrastruktur, vorzugsweise in Berlin-Mitte.

Kontakt: 0177 - 725 3024 glmh@gmx.de

Junger promovierter Rechtsanwalt, mehrsprachig, mit eigenem Mandantenstamm und Schwerpunkten im Gesellschaftsrecht und Kapitalanlagerecht **sucht Kooperation** mit Kollegen in einer bestehenden oder zu gründenden **Sozietät oder Bürogemeinschaft**.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 9/2011-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Die Ausgaben des
Berliner Anwaltsblatts
finden Sie auch im Internet unter
www.berliner.anwaltsverein.de

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Terminsvertretung vor allen Gerichten in Leipzig

Rechtsanwalt Klaus-Dieter Narroschk

Robert-Schumann-Str. 13, 04107 Leipzig
(bis Mai 2011 Kanzleisitz Berlin)

Tel.: 0341/21 33 652 · Anwaltskanzlei.Narroschk@t-online.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21 Tel.: 03381/22 66 51
14776 Brandenburg Fax: 03381/22 66 56

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen vor den Gerichten in Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über
RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

MIT EINER **ANZEIGE** IN DER RUBRIK

TERMINSVERTRETUNGEN

SIND SIE BEI

16.400 RECHTSANWÄLTEN

IN **BERLIN, BRANDENBURG** UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN

PRÄSENT.



» **Wir haben uns
für ra-micro
entschieden,
weil wir etwas
gegen Still-
stand haben** «

RAin Eva Maria Pütz
RA Murat Özgür
*Kanzlei Pütz & Özgür,
Fröndenberg/Ruhr*

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

Eine von 57 neuen ra-micro
Kanzleien im Monat Juni 2011.

 **Infoline**
0800 726 42 76

www.ra-micro.de